Bavar.
1331
-5-

FRANCISCUS PRAEPOSITUS S.SALVATORIS POLLINGÆ · Æ.1744 ·
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.

<36616089220012

<36616089220012

Bayer. Staatsbibliothek

g
SV.
6
5 cr.

Bavar. ~~hist. 181. P c.~~
1331. (5

Bavar. ~~p. 7103.
z. g. d. Milit.~~
Infanterie-Instruction

R.

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements.

Fünfter Theil.

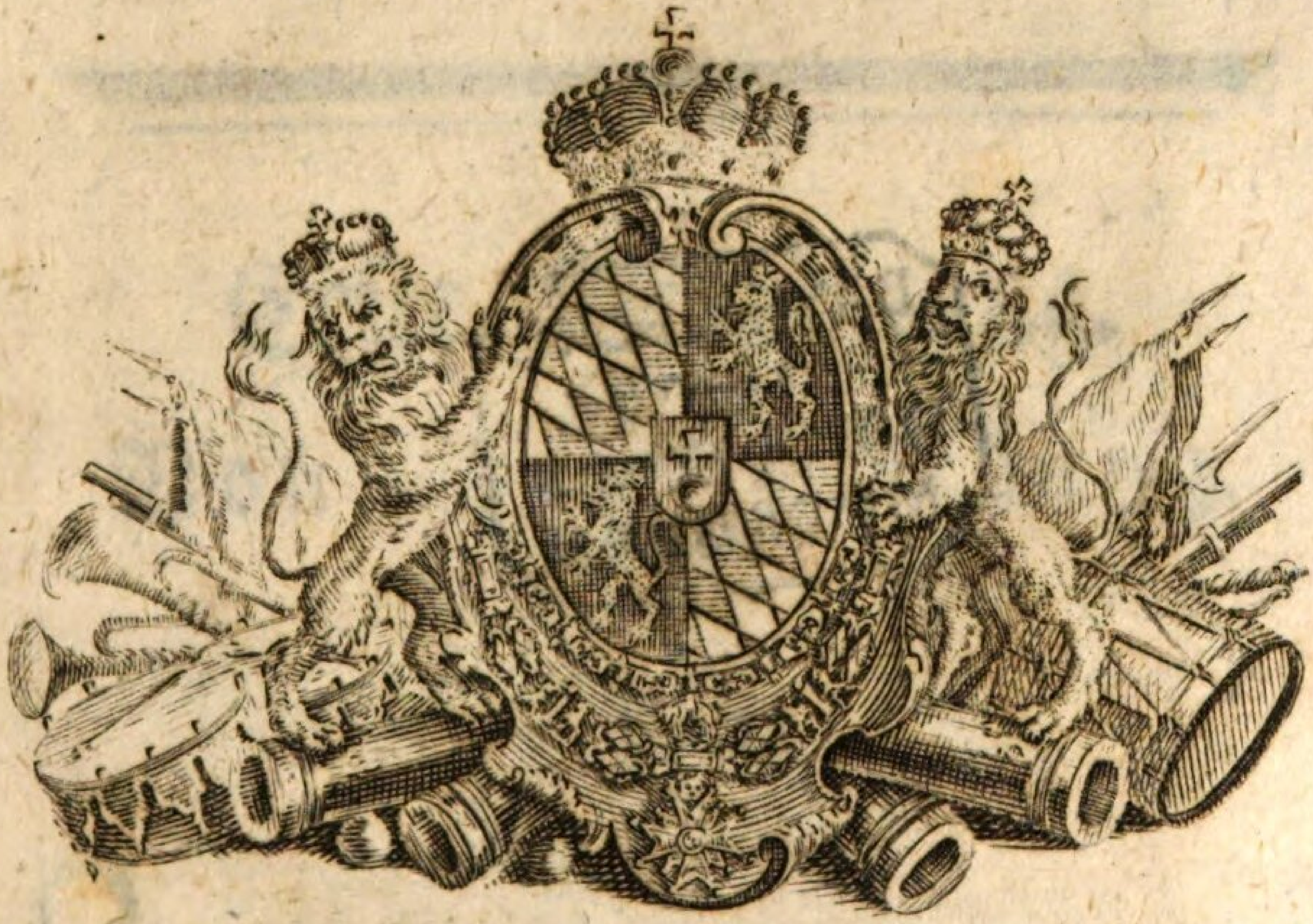

München
gedruckt mit churfürstl. akademischen Schriften.
1774.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Verschiedene besondere Dienste betreffend.

Erste Verhaltung.

Von der Werbung.

§. 1.

Zur Werbung soll man die Ober- Unterofficiers, und überhaupt alle Commandirte auswählen, und sich deßfalls niemalen an den Roster halten: General-Observation bey den Werbungen.

Es gehören aufgeweckte, diensteifrige, vertraute, gut mundirte, überhaupt solche Leute, welche Figur machen, und von der besten Conduite sind, auf Werbung.

Dieses muß bey der Auswahl allein attendiret, und bey schwerer Verantwortung alle Partheylichkeit vermieden werden.

Die Werber sollen sich alle Mühe geben, junge, und wohlgewachsene Leute zu engagiren:

Der kleinste Rekrutt soll nach dem eingeführten Maaß 5 Schuh, 9 Zoll, oder wo Wachsthum zu hoffen ist, doch wenigstens 8. Zoll, haben, und vollkommen gesund seyn.

Ehe man sie annimmt, sollen sie durch einen tüchtigen Chyrurgum ganz nackend visitiret werden, um zu sehen, ob sie vollkommen gesund sind, und kein schändliches Merkmal haben; und diese Visitirung muß schriftlich attestiret werden.

Man soll keinem Rekruten die Capitulation engagiren, außer, im Nothfall, einem schon ziemlich bejahrten, oder auch einem solchen, der absolute unter keiner anderen Bedingnuß Soldat werden will, und dabey ein schöner Kerl ist.

Die Officiers sollen ihre Commandirte fleißig antreiben, und en Ordre halten; wie sie dann für alle Excessen ohnmittelbar responsable seyn müssen.

Die

Die Unterofficiers sollen die Neugeworbenen niemals aus den Augen lassen, und in den Quartieren sowohl, als auf dem Marsch dergestalt beobachten, daß keiner desertiren könne, ansonsten sie aufs schärfeste dafür gestrafet werden sollen.

Wenn man Mundirung auf den Werb-Plätzen hat, sollen die Commandirte denen Rekrutten alsobald den Anzug lernen, und, im Fall solche eine geraume Zeit allda behalten werden müsten, kan man ihnen auch die Stellung, und den Marsch zeigen; außer diesen aber soll man sie zum Anfang nicht viel chargiren, im Gegentheil aufmunteren, damit weder ihnen, noch denen in der Gegend des Werb-Platzes annoch befindlichen jungen Purschen, der Lust zu dienen, benommen werde:

Ein anderes ist auf den Sammel- oder sonstigen Werb-Plätzen, wo die Neugeworbene gleich vollkommen equipiret, zum Dienst hergerichtet, und etwann von da alsobald in das Feld abgeschicket werden müssen; hier verstehet es sich von selbsten, daß man solche, nach Vorschrift des Reglements, vollkommen auszuarbeiten beflissen seyn müße.

Uebrigens ist jedem Werb-Commendanten eine besondere Instruction des Hand-Anbringgeldes, so anderer Unkösten wegen, wie auch im Betreff des Transports, und sonstiger Nothdurft, zu ertheilen.

§. 2.

Was bey der Ankunft der Rekrutten beym Regiment beobachtet werden soll.

Wenn sich ein Rekrutten-Transport dem Regiment, oder der Armee nähert, soll der commandirende Officier einen Ober- oder Unterofficier mit den Assentirungs- so andern Listen vorausschicken, damit man asobald besonders die Eintheilung der Rekrutten veranstalten könne:

Sobald der Transport beym Regiment angekommen ist, sollen die Neugeworbene nochmalen durch den Regiments-Chyrurgum visitiret, durch den Adjutanten gemessen, und sodann zu den Compagnien gegeben werden:

Alle beym Regiment ankommende Rekrutten sollen, es mögen ihrer viele, oder wenig seyn, alsogleich zur Fahne schwören, damit sie mehr Respect, und Liebe für die Fahnen haben; sie sollen zu dem Ende auf die Haupt- oder Fahnenwacht geführet, ihnen daselbst von dem Auditeur in Gegenwart des Hauptmanns von der Inspection die Kriegs-Artikeln, nebst dem Duell-Mandat, deutlich vorgelesen, wohl expliciret, und die gewöhnliche Meyneids-Verwarnung gemacht werden:

Wenn dieses geschehen ist, soll ein Fähnrich, oder Fahnenjungger die Fahne aufgewickelter in die Hand nehmen, der Auditeur die Eides-Formul vorlesen, und jeder

Re-

Rekrutt solche mit aufgehobenen 3. Fingern deutlich nachsprechen.

Es wird noch erinnert, daß jeder Rekrutten-Transport im Feld am ersten dem commandirenden General, in Garnison aber dem Stadthalter, oder Commendanten, angemeldet, wenn sie es verlangen, vorgestellet, und sodann dem Regiments-Commendanten vorgeführet werden müße.

Zweyte Verhaltung.

Die Subordination, und Kriegszucht betreffend.

§. 1.

Was die Subordination seye, und wie darüber gehalten werden solle.

Die Subordination ist diejenige Kriegs-Ordnung, nach welcher immer der Höhere dem Niederern zu befehlen, und eben also, Stufen vor Stufen, der Niedere dem Höherern zu gehorchen hat.

Da sie das einzige und heilsamste Mittel ist, die vollkommene Harmonie einer Trouppe herzustellen; und da auf dieser Harmonie auch die ganze Stärke jeder Trouppe, oder Armee, einfolglich die Sicherheit des Staats, und endlich die Ehre des Dienstes, beruhet, so muß die Subordination auf das sorgfältigste gehand-

habet, und nach allen Kräften unterstützet, werden.

Allen denen, welche Sr. Churfürstl. Durchleucht einiges Commando gnädigst verliehen, sie mögen von Geburt, oder Herkommen, seyn, als sie immer wollen, sollen der oder diejenige, welche ihren befehlen entweder völlig untergeben, oder ihnen doch in Commando nachgesetzet sind, ohne mindeste Widerrede oder Aufschub gehorchen; angesehen in Commando-Sachen allein der aufhabende Charakter, keineswegs aber der angebohrene Stand, in Betrachtung zu ziehen ist:

Der, oder diejenige, welche sich den Befehlen ihrer Oberen widersetzen, unter diesem oder jenem Vorwand entziehen, solche tadeln oder meistern, und nicht schleunig, und pünktlich, vollziehen werden, sollen, ohne mindestes Ansehen ihres Standes, Würden oder Geburth, nach Maaß der Umstände, und entstehend- oder befürchtenden Folgen, an Leib, Leben, Ehre und Gut, ohnnachläßlich gestrafet werden.

Und obschon die pœna ordinaria des Ungehorsams bey denen Officiers gemeiniglich nur in der Cassation, oder Entsetzung der Ehren, bey denen Unterofficiers und Gemeinen hingegen allzeit in dem Verlust des Lebens, bestehet; so kann doch auch denen Officiers ohne alles Bedenken das Leben genommen werden, wenn durch ihren Un-

gehor-

gehorsam dem höchsten Dienst ein großer Nachtheil zugegangen wäre.

Der Nutzen des höchsten Dienstes, und endlich die Ehre der Trouppe, Regiments oder Corps, solle sonach bey allen Befehlen zur Basis, oder Richtschnur, genommen werden.

§. 2.

Wie sich die Militair-Personen untereinander respectiren sollen.

Der Respect ist der erste Grad des Gehorsams; es sollen also alle Niedere den Höheren in Respect zu vorkommen.

So oft ein Soldat seinem Obern, er seye von ihm unterschieden, in welchem Grad er wolle, begegnet, soll er am ersten den Huth abziehen; und so der Niedere dem Höhern etwas zu melden, zu erinneren, anzufragen, oder Befehl einzuholen hat, soll es allzeit mit entblösten Haupte geschehen, und solcher sich niemalen eher bedeken, es werde ihm dann von dem Höhern anbefohlen.

Diese Respects-Bezeugung gehet alle Ober-Unterofficiers und Gemeine zu allen Zeiten, und bey all ähnlichen Fällen an: jedoch verstehet es sich von selbsten, daß das im ersten Theil anbefohlene Frontmachen derer Korporals, Gefreyten und gemeinen auf der Strasse, im Fall sie denen Officiers nicht etwas zu melden, oder auszurichten haben, in alle Weege sein Verbleiben habe.

Die Obere sollen den Niederern mit gleicher Höflichkeit begegnen, angesehen alle Soldaten Sr. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. angehören, und solle vordersamst denen, welche im Dienst sind, als Wachten, Ronden, Patrouillen, Sauves Gardes, Escorten &c. oder die des Herrn, oder auch der Obern Befehle auszurichten, oder zu exequiren haben, Achtung bezeuget, und, unter Umständen, Respect und Gehorsam erwiesen werden.

Alle und jede Oberofficiers sollen sich unter einander als Leute ansehen, und begegnen, welche Ihro Churfürstl. Durchleucht sammt und sonders distinguiret haben wollen; und obschon denen Generals, und Staabsofficiers besonders die Gewalt verliehen ist, ihre Untergebene auch mit Zwangs-Mitteln zu der erforderlichen Ordnung und Dienstschuldigkeit anzuhalten; so solle jedoch in keinem Fall die Achtung, welche man distinguirten Personen schuldig ist, beyseits gelassen, alle beißende und niedrige Worte sorgfältig vermieden, dagegen aber auch denen Untergebenen keine Respects-widrige Mine gestattet werden.

Auf gleiche Art solle sich jeder Vorgesetzter bey seinen Subordinirten, besonders aber die Hauptleute bey denen Subaltern-Officiers, in Respect setzen.

Man hat wahrgenommen, daß bey theils Regimentern die Subalternen denen

Haupt-

Hauptleuten ganz keinen Respect erweisen, zugleich aber auch, daß meistentheils die Hauptleute selbst daran Ursache sind, nachdeme sich viele deren mit denen Subalternen dutzen, auf eine dem Officiers-Character ganz zuwieder laufende Art scherzen, alle Unanständigkeiten von ihnen gedulten, und oft selbst dazu Gelegenheit geben:

Es wird dannenhero sämmtlichen Staabs-Officiers alles Ernstes anbefohlen, auf all dergleichen Ordnungswiedriges Betragen derer Hauptleute, und Officiers, ein wachtsames Aug zu haben, ihnen es bey aller Gelegenheit zu verweisen, wiederholten Falls sie in Arrest zu setzen, und wenn sie sich auch hierauf nicht corrigiren wollten, solche als übel conduisirte Leute in die Conduite-Listen einzusetzen.

Man hat Mühe zu glauben, daß ein Officier nicht wissen sollte, wie er sich gegen eine Person, welcher er subordinirt ist, aufzuführen habe; wenn nun aber dennoch vorkommen will, daß einige der Niedern vor den Höhern kaum den Hut rucken, ihnen bey aller Gelegenheit vorlaufen, alle Augenblick widersprechen, sogar bey dem Rapport ins Wort fallen, in Gegenwart der Höheren Erinnerungen machen, und sich anfragen; anderer Unanständigkeiten zugeschweigen: als lassen Sr. Churfürstl. Durchleucht dergleichen ohnartiges Betragen zum letztenmal verbieten, und deuten allen und jeden, welche durch ihre pöbelhafte Conduite

Höchst-

Höchstdero höchsten Dienst nur zur Unehre, ihren Untergebenen aber zu einem verderblichen Beyspiel sind, Ihro höchste Ungnade, und Ausschließung von aller weiterer Beförderung an; erinnern auch höchstdero Regiments-Commendanten, und sämmtliche Staabs-Officiers wiederholtermalen, besonders auf die Conduite der jungen Officiers sorgfältig acht zu haben, sich selbsten aber bey ihren untergebenen Officiers in den Verhältnißmäßigen Respect zu setzen.

§. 3.

Was die Kriegszucht seye, und wie die gemeine Soldaten, Unterofficiers, und kleine Staabs-Partheyen gestrafet werden sollen.

Der Gehorsam bestehet in einer genauen Folge Leistung aller, und jeder, Militair-Personen gegen die Befehle ihrer Obern, welche ihnen zur Ehre und Nutzen des höchsten Dienstes gegeben werden:

Wenn nun die Verweigerung, Aufschiebung, oder ohnvollkommene Befolgung, dieser Befehle dem Dienst ganz ohnfehlbar Schaden und Nachtheil bringen muß, so müßen auch zur genauen und fertigen Execution derselben, erforderlichen Falls, Zwangs-Mittel angewendet werden, und dieses ist die eigentliche Discipline, oder Kriegszucht.

Von Feldwebel an abwärts bis zum gemeinen Mann stehen alle Soldaten unter dem Stock derer Oberofficiers, es mögen diese gleich von ihren Regiment, Compagnie, oder (im Fall man mit andern Trouppen zusammen dienet) auch von einer

ner allürten Puissance seyn; doch können die Subaltern-Officiers ohne Vorwissen, und Anbefehlung, derer Hauptleute keinen Unterofficier oder Gemeinen in forma abstrafen lassen, es seye dann, daß sie selbst Commendanten einer Compagnie, oder Trouppe, wären;

Sollte sich aber einer derselben in Respect gegen sie verliehren, oder unter Umständen, welche eine geschwinde Folge-Leistung erfordern, nicht gehorsamen wollen, so können sie solchen selbst einige Stock-Streiche abreichen; wiewohlen bey denen Unterofficiers die schon in dem ersten Theil erinnerte Präcaution beobachtet werden soll.

Es kann auch jeder Officier einen Gemeinen oder Unterofficier ipso facto entleiben, um einem dem höchsten Dienst ohngemein präjudicierlichen Nachtheil vorzukommen; nämlichen bey Aufruhren, öffentlichen Plünderungen, Gefahr bringenden Ungehorsam, und so einer seine Waffen gegen einem Officier gebrauchen, oder vor des Feindes Angesicht entlaufen wollte;

Dieses aber muß in flagranti, und nicht erst nach einigen Zeit-Verlauf geschehen.

Die Hauptleute können alle ihrer Compagnie oder Commando unterstehende Gemeine, und Unterofficiers, erheischenden Falls, mit 25. Prügel, aber niemalen mit mehr, abstrafen lassen;

Doch

Doch solle der Feldwebel auch von dem Hauptmann nicht öffentlich, sondern, wenn er den Respect verliehret, nur in Geheim, und ohne daß es sein Untergebener gewahr wird, mit dem Stock gestrafet werden.

Das Regiment, oder vielmehr der Regiments-Commendant, kann im Feld und Garnison die gemeine Mannschaft, von Feldwebel an abwärts, mit Arrest, geschlossen oder ohngeschlossen, Profoßen, Wasser und Brod, Gewehr- oder Kurzgewehr-Tragen, Stockschlägen, Degradiren, und 2maligen Gassen-Auf- und Abführen durch 150- oder höchstens 200 Mann, aber nicht weiters, abstrafen lassen; und sollen alle ad Criminale sich qualificirende Verbrechen von dem Regiment allein in forma untersucht, die Acta samt Bericht zur Friedenszeit zum Churfl. Hof-Kriegsrath, im Feld aber an dem commandirenden Generaln eingesendet, von da die weitere Resolution, und Befehle, erholet, und diese sodann zur Execution gebracht werden:

Wie dann auch ein Regiment ohne Vorwissen, und Befehl, des Churfürstl. Hofkriegs-Raths niemalen einen Soldaten mit Laufzettel wegjagen kann.

Die Fahnenjunggers und Cadetts sollen mit Haus- Wacht- oder Profoßen-Arrest, unter Umständen auch mit Wasser

und

und Brod, kreutzweiß oder krumm geschlossen, und nur bey niederträchtigen Verbrechen mit Fuchtel-Hieben, gestraft werden;

Doch können die Officiers von Hauptmann an abwärts nicht weiters als mit Haus- und Wacht-Arrest gegen solche procediren, und müssen die übrigen Strafen von dem Regiments-Commendanten anbefohlen werden.

Die kleinen Staabs-Partheyen können allein von dem großen Staab, und dieses nach dem Verhältniß ihrer aufhabenden Aemter, oder Chargen, bestrafet werden: doch solle keiner, als allenfalls der Regiments-Tambour und Profoß, oder etwann im Feld der Wagenmeister, und dieses nur in flagranti, mit Stockstreichen tractiret werden: besonders soll hinkünftig kein Adjutant mehr mit Stock-Streichen, oder Fuchtel-Hieben angesehen, sondern (wenn er auch schon keinen Officiers-Charakter hätte) gleich denen Officiers bestrafet werden.

Der Major und Oberstlieutenant können propria authoritate einen Unterofficier oder Gemeinen mit 30. Stock-Schlägen abstrafen lassen, jedoch nur in Fällen, welche zur Aufrechthaltung der Subordination, und Beförderung des höchsten Herrn-Dienstes, in continenti abgewandelt werden müssen; außerdem sie es ehevor dem Regiments-Commendanten zu melden haben.

Es

Es ist zu merken, daß man bey den öffentlichen Strafen jedesmal mit der Execution innhalten müße, so oft ein Staabs- oder höherer Officier, welcher solche nicht anbefohlen, zu gehen kommt; und daß man niemalen einen Arrestanten außer der Caserne mit einer besondern Schildwacht verwahren könne, es seye dann ehevor dem Stadt-Commendanten gemeldet.

§. 4.

Von den Strafen der Ober-Officiers

Die Oberofficiers können beym Regiment mit Haus- Stadt- und Profoßen-Arrest gestrafet werden.

Wenn ein Subaltern-Officier seinem Hauptmann in Dienst-Sachen nicht gehorsamen, gegen seine Befehle Einwendungen machen, solche entweder gar nicht, oder auf eine ganz entgegen gesetzte Weise exequiren wollte, kann ihm der Hauptmann ohne weiters in Arrest schicken, doch solle er es alsogleich denen Staabs-Officiers melden; und wenn der Subaltern dem Hauptmann nachhero, da er entlassen worden, zur Rede stellen wollte, soll er ihn wiederum, ohne sich weiters zu expliciren, augenblicklich in Arrest schicken.

Eben also kann auch der Major alle Hauptleute, und Subaltern-Officiers, der Oberstlieutenant den Major, und alle unter diesem stehende, und der Oberster den

Oberst-

Oberstlieutnant, sammt all übrigen, im Fall sie dem Dienst, und der Subordination zu wider handeln sollten, in Arrest nehmen.

Jedoch kann weder der Oberstlieutenant, Major, noch ein Hauptmann, einen Officier ohne Vorwissen des Regiments-Commendanten entlassen.

Wenn der Oberstlieutenant den Major in Arrest nimmt, soll er es sogleich dem Regiments-Commandanten melden; und überhaupt, so oft ein höherer Staabs-Officier einen niedern in Arrest setzet, soll es alsogleich dem Regiments-Innhaber, und von diesem zum Churfürstl. Hofkriegs-Rath, einberichtet werden.

Es kann auch der Regiments-Innhaber, unter Umständen, seinen zeitlichen Obersten, und Regiments-Commandanten, in Arrest nehmen, jedoch soll er es alsogleich zum Churfürstl. Hofkriegs-Rath einberichten, oder, im Feld dem Brigadier, und dieser sodann dem commandirenden General, melden.

Jeder Staabs-Officier, aber kein Hauptmann, es seye dann, daß er majorisiret, kann einen andern Officier zum Profoßen schicken, jedoch soll er es sogleich dem Regiments-Commandanten melden; und solle niemal ein Officier in Eisen geschlossen werden, er habe dann ein Criminal-Verbrechen begangen:

Man solle aber die Officiers nicht so schlechterdings mit dem Profoßen bedrohen, angesehen solches ganz natürlich einem ehrlichen Mann empfindlich fällt, überhaupt aber allzeit hart genug ist, wenn man zur Aufrechthaltung der Subordination, und Verhütung größerer Uebel, dergleichen Zwangs-Mittel gegen die Officiers gebrauchen muß.

§. 5.

Wie sich die Officiers, sie mögen mit Worten oder Arrest strafsweise angesehen werden, dagegen verhalten sollen?

Alle und jede Strafen sollen ohne mindeste Uebereilung, Haß, oder Zorn, vielmehr mit aller Gelassenheit und Klugheit vorgekehret werden; der Nutzen, und die Ehre des höchsten Dienstes müßen allein, und gründlich, in Betracht genommen werden.

Die Officiers sollen niemals vor dem ganzen Corps, noch weniger vor ihren Untergebenen, zumalen im Betref ihrer besondern Conduite, reproschiret werden, es sey dann, daß öfters wiederholte Privat-Ermahnungen ganz von keiner Frucht gewesen, und alsdenn sollen sich noch die Staabs-Officiers wohl gemäßigter Ausdrücke bedienen.

Im Fall aber, wider Verhoffen, ein Staabs-Officier die anbefohlene Mäßigung verliehren, und ihme, bey ein- oder dem andern Dienst, in dem Eifer einige ohngeziemende Worte entfahren sollten, soll

sich

sich der Untergebene desfalls im mindesten nicht moviren, (wenn er auch an seiner Ehre ohnmittelbar lädiret wäre) sondern sich nachhero, wenn ihm zuviel geschehen, in der Ordnung melden, und beschweren: und so ein Officier sich unterstehen sollte gegen einem Staabs-Officier den Degen zu ziehen, soll solcher cum infamia caßirt, und, wenn er den Staabs-Officier bleßiren würde, ohnmittelbar am Leben gestraft werden.

Wenn einem Officier von dem Major, oder einem andern Staabs-Officier, oder auch im Namen derselben durch den Adjutanten, und eben so denen Subalternen von den Hauptleuten, der Arrest angesagt wird, sollen sie, ohne sich erst entschuldigen zu wollen, augenblicklich dahin gehen, sie mögen recht, oder unrecht, haben, auch ihren Arrest genau halten; jedoch ist ihnen ohnverwehrt ihre Rechts-Nothdurft, oder Beschwerde, durch 2. ihrer Kameraden dem Regiment vortragen zu lassen, oder, nach ihrer Entlassung, selbst vorzutragen: der oder diejenige, so den Arrest nicht annehmen oder brechen würden, sollen alsobald in Eisen geschlossen, und als Vernichter der Subordination criminaliter procesSiret werden.

Wenn einem Officier der Stadt-Arrest von Regiment gegeben, oder auch solcher bey seinem Arrest seine ihm treffende Garnisons-Dienste nicht versehen kann, soll es alsobald dem Stadt-Commandanten gemeldet werden;

Es soll sich auch ein Officier, so lange er den Stadt-Arrest hat, weder vor dem Stadt- noch, wenn er ihme von Regiment gegeben ist, vor dem Regiments-Commandanten sehen lassen, er würde dann gerufen;

Doch kann er ohne Degen in der Stadt herum gehen; und verstehet sichs von selbsten, daß einem arretirten Officier (wenn er nicht etwann seine Dienste dabey macht) in so lang er den eigentlichen Arrest hat, weder Rapport gegeben, noch von den Wachten einige Ehrenbezeigung erwiesen, werden darf.

Jeder arretirte Officier solle innerhalb 24. Stunden durch 2. Kameraden um seine Entlassung beym Regiments-Commandanten bitten lassen; läßt er diese Zeit verstreichen, soll ihm der Arrest geschärfet, und, so er es über 3. Tag anstehen ließ, der Proceß, als einem der Subordination renitirenden gemacht, und seine Halsstärrigkeit zum Churfürstl. Hofkriegs-Rath einberichtet, werden.

Sobald ein Officier von Arrest entlassen worden, soll er sich alsogleich bedanken, und, so er dieses unterließe, soll er de novo in Arrest geschicket werden; und, so er von dem Regiments-Commandanten selbst in Arrest gesetzet worden, soll er sich doch auch bey den übrigen Staabs-Officiers, und ein Subaltern auch bey seinem Hauptmann, melden.

Es

Es können auch die Unterofficiers, und Gemeine bey wichtigen und scharfen Strafen, nicht aber bey Andictirung etwelcher Stockstreiche, oder andern geringen Strafen, 2. ihrer Kameraden für sich bitten lassen; so oft sie aber gestrafet werden, sollen sie sich allzeit für die Strafe bedanken.

§. 6.

In welcher Ordnung sich die Officiers beschweren sollen.

Es soll keiner Militair-Person, sie sey von welcher Klaße sie wolle, zu keiner Zeit die Justitz verweigert werden.

Wenn ein Regiments-Innhaber bey seinem Regiment etwas einführen, oder befehlen, wollte, und der zeitliche Oberster oder Regiments-Commandant glaubete, daß solches wieder das Churfürstl. Reglement, wider die anderweitig gnädigsten Verordnungen, oder in andere Weege nicht zum Vortheil des höchsten Dienstes, wäre, soll er solchen auf eine geziemende Art Vorstellung darüber machen; würde der Innhaber deme ohnerachtet darauf bestehen, so sollen zwar dessen Befehle ohne weiters vollzogen werden, doch kann es der Regiments-Commandant alsobald zum Churfl. Hof-Kriegs-Rath einberichten: und eben also stehet es auch dem Obersten in andern Fällen frey, wenn ihme, oder dem Regiment, von dem Regiments-Innhaber unrecht gethan werden wollte, sich nach gemachter Vorstellung, und nicht erfolgter Re-

medur, an den Churfürstl. Hofkriegs-Rath zu wenden:

Sollte sich aber ein Regiments-Innhaber, wider alles Verhoffen, soweit verliehren, und etwas befehlen wollen, welches offenbar wider das höchste Wohl, und zum ganz ohnfehlbaren Schaden, und Nachtheil, des Dienstes wäre, so ist solchem der Regiments-Commandant nicht zu gehorsamen schuldig, wohl aber es ohnverweilt zum Churfürstl. Hof-Kriegsrath einzuberichten, oder im Feld dem commandirenden General zu melden.

Die übrigen Staabs- und Oberofficiers haben sich gleichergestalten nach dieser Vorschrift zu fügen; jedoch solle keine Instanz präteriret, aber auch niemalen denen Niederern von den Höherern verwehret werden, ihre Rechts-Nothdurft in der Ordnung zu suchen; vielmehr sollen immer die Höheren denen Niederen aßistiren, und die Justitz in alle Weege befördern helfen:

Und so einem niederern von einem höherern Officier verbothen werden wollte, seine Klage weiter zu stellen, so ist der niedere in diesem Fall nicht schuldig zu gehorchen; angesehen der Weeg zur Justitz allzeit offen und gebahnet seyn muß:

Jedoch haben alle und jede hiebey wohl zu beobachten, daß ihre Klagen und Beschwerden in keinem Stuck denen Churfürstl. Ver-

Verordnungen, und der Realite des höchsten Dienstes zu wider, als ein offenbares Unrecht deutlich und gründlich erprobet, und in subordinationsmäßigen Terminis vorgebracht werden;

Wie dann der, oder diejenige, welche mit dem Beweiß nicht aufkommen könnten, die Sache hernach bemänteln, oder gar revociren, nur Haß oder Partheylichkeit zu erkennen geben, oder auch sich der Subordination entziehen wollten, auf das schärfste gestrafet werden sollen.

Wenn ein ganzes Corps Officiers, oder auch eine Klaße, über jemanden, wer er auch seye, zu klagen, oder, in andere Weege ihre Nothdurft bey dem Regiments-Commandanten anzubringen bemüssiget wären, sollen jedesmalen die 2 ältesten Hauptleute, oder Officiers der klagenden Klaße, am ersten dem Major, dieser zusammt solchen dem Oberstlieutenant, und wiederum dieser mit den übrigen dem Obersten den Vortrag machen, niemalen aber mehr, noch weniger das ganze Corps, oder die ganze Klaße, zugleich kommen, widrigen Falls sie von allen Instanzen sogleich abgewiesen, und wenn sie sich nicht alsobald retiriren, oder einige dennoch mit Ungestimm reden, wollten, die Wortführer alsobald in Arrest genommen, und, nach Maaß der Umstände proceßiret, oder empfindlich gestrafet, werden sollen: und im Fall auch dergleichen Vortrag bey der Wacht-

Parade, oder einer andern Versammlung des Corps d'Officiers geschehen sollte, so sollen dennoch niemalen mehr, als die 2 ältesten reden, die übrigen sich so viel möglich zurückhalten, und bey schwerer Ahndung keiner darein reden, als der gefraget wird.

Es bleibet hierbey auch dem Corps, oder der Klaße, Officiers ohnverwehret, daß, wenn die Beschwerde über einen oder mehr Staabs-Officiers gerichtet wäre, sie, nach gemachter Subordinations-mäßiger Vorstellung, von Instanz zu Instanz gehen, und, wenn von diesen und dem Regiments-Innhaber keine Remedur verfüget werden wollte, zum Churfürstl. Hof-Kriegsrath, jedoch bey schwerester Ahndung niemalen ehevor an die höchste Stelle, einlangen können; es wird aber auch hierbey denenselben ohnverhalten gelassen, daß man sich, im Betref der Gerechtigkeit ihres Vortrags, ohnmittelbar an die 2. Aelteste von jeder Klaße, welche allein das Anlangen zu unterschreiben haben, halten wird.

§. 7.

Wie die Unteroffiziers und Gemeine, u. so auch die Compagnien und Klassen der Unteroffiziers, sich beschweren sollen.

Wenn ein gemeiner Soldat über einen Korporal, der Korporal über den Feldwebel, und der Feldwebel über einen Officier zu klagen hätte, solle ein jeder von Instanz zu Instanz gehen, doch kan der Kläger, unter Umständen, den Beklagten präteriren:

Und

Und ist jeder Oberofficier schuldig einen Gemeinen oder Unterofficier in billigen Sachen zu unterstützen, wenn auch die Klage über einen andern Officier gerichtet wäre:

Wollte aber ein Officier dem klagenden Unterofficier oder Gemeinen nicht zu seiner Rechts-Nothdurft verhelfen, solchen abweisen, oder verbiethen seine Klage höherer Orten zu stellen; so ist der Unterofficier oder Gemeine in diesem Fall nicht schuldig zu gehorchen, und kann, erheischenden Falls, auch seine Klage bey dem Staab anbringen; es muß aber das ihme angethane Unrecht von besonderer Erheblichkeit, und er solches, zusammt der denegirten Satisfaction oder Unterstützung, vollkommen zu erproben im Stande seyn; widrigen Falls man selben, als einen Verläumder, Ungehorsamen, oder Meytereymacher, auf das schärfeste bestrafen soll.

Wenn eine ganze Compagnie, oder auch eine ganze Klaße Unterofficiers, über jemanden einige Klage, oder in andere Weege ihre Nothdurft vorzutragen hätten, sollen eben auch nur 2. aus ihrem Mittel abgeordnet werden, und von Instanz zu Instanz gehen:

Beträffe die Klage einem Oberofficier, so sollen sie sich nach der obigen Vorschrift verhalten, gienge es aber eine sonstige Nothdurft an, so solle der Hauptmann sammt seinen Officiers, wenn sie derselben nicht

selbst abhelfen können, die Klagenden dem Staab vorführen:

Wollten aber deren mehr, als 2., die ganze Compagnie oder Klaße, klagen kommen, sollen sie von Instanz zu Instanz abgewiesen, und, wenn sie nicht gleich gehen, die anbefohlene Ordnung nicht observiren, oder doch reden, wollten, sollen die Wortführer sogleich in Arrest genommen, und aufs schärfeste gestrafet werden;

Wie dann auch diejenige Officiers, welche ihnen hierzu Erlaubniß, oder sich nicht alle Mühe, geben, sie in die gehörige Ordnung zu bringen, arretirt, und nach Maaß der daraus entstehenden Folgen scharf gestraft werden sollen.

§. 8.

Endlichen wird noch erinnert; daß

Erinnerungen in Betref des Respects, Gehorsams, und der Strafen.

1) Alle Officiers und Soldaten schuldig seyn, denen Generals-Adjutanten, Ordonanzen, Trompeters, Tambours, überhaupt solchen Militair-Personen, welche zum verschicken, etwas auszurichten, oder zu exequiren, gebrauchet werden, ohne Widerrede zu gehorsamen; doch aber sollen sie, wenn sie solche nicht wohl kenneten, derselben Namen und Charakter, auch von wem die Befehle eigentlich gegeben würden, zu wissen anbegehren, wenn es Zeit ist, den Befehl in ihre Schreibtafel schreiben, und sich solchen

chen von dem Ausrichtenden unterschreiben lassen, und überhaupt allenthalben die nöthige Präcaution dabey nehmen:

2) Daß die niedere Officiers denen höherern auch bey Hof, und anderen Gelegenheiten, den gehörigen Respect, nach Maaß ihrer aufhabenden Militair-Charge, geben sollen, wenn sie schon eine höhere Hof-Charge besitzen; auch solchen daselbst in Sachen, welche den Militair-Dienst betreffen, gehorchen: und

3) Daß die Regiments-Commandanten den ordinairen Discipline-Arrest der Officiers nicht zu lange dauern lassen sollen, es seye dann, daß sie ihre Dienste dabey verseheten.

Dritte Verhaltung.

Das Vorstellen und Quittiren der Oberofficiers, und sodann das besondere Verhalten der aggregirten Officiers, betreffend.

§. 1.

Wenn Sr. Churfürstl. Durchleucht einem General ein Regiment gnädigst verleyhen, so kann er sich bey dem ihme verliehenen Regiment selbst vorstellen.

Wie die Regiments-Innhabere, u. Staabs-Officiers vorgestellet werden sollen.

Eben

Eben also kann sich auch ein Oberster bey dem ihm verliehenen Regiment selbst vorstellen.

Ein zeitlicher Oberster, und Regiments-Commandant kann sich, wenn der Innhaber nicht in loco ist, selbst vorstellen, außer deme aber soll er von dem Regiments-Innhaber vorgestellet werden.

Der Oberstlieutenant und Major sollen durch den Regiments-Commandanten vorgestellet werden; wäre aber der Regiments-Commandant nicht in loco, so kann sich der Oberstlieutenant selbst, und sodann auch den Major, vorstellen:

Und also kann sich auch der Major, wenn die übrigen Staabs-Officiers vom Regiment abwesend sind, selbst vorstellen.

Wenn das Regiment nicht beysammen wäre, kann das Avancement von dem Regiments-Innhaber, und allen diesen Staabs-Officiers durch schriftliche Ordres kund gemacht werden; und sind dem ohnerachtet alle einem Regiment immer unterstehende Personen schuldig, und gehalten, solchen die erforderliche Parition zu leisten:

Ist aber das Regiment beysammen, so solle es im Feld, und Garnison, jedesmalen ganz, mit allen Fahnen, und in größter Properte ausrucken, die Battaillons ordentlich abgetheilet, ein Kreiß formiret, unter präsentirten Gewehr der gnädigste Befehl durch den Auditeur abgelesen, sodann

der

der avancirte vorgestellet, und allen, und jeden, der schuldige Respect, und Gehorsam eingebunden werden.

Es kommt hierbey noch zu beobachten, daß der Regiments-Innhaber sammt allen Staabs-Officiers in Garnison und Feld zu Pferd vorgestellet werden müßen.

§. 2.

Wie all übrige Ober- und Unter-officiers vorgestellet werden sollen.

Alle übrige Officiers von Hauptmann an abwärts, welche zur Dienstleistung unter dem Gewehr ernennet worden, sollen von dem Major vorgestellet werden; für welche Vorstellung ihme Major der vierte Theil von der Monats-Gage des Neuavancirten gebühret.

Wenn ein Hauptmann, oder Staabs-Capitain, (welche mit den wirklichen Hauptleuten gleichen Rang haben) ein Ober- oder Unterlieutenant, vorzustellen ist, so hat die Compagnie, bey welcher er stehen soll, mit Ober- und Untergewehr, dabey dienstmäßsig angezogen, in Feld vor der Compagnie-Gaßen, in Garnison in- oder vor der Caserne, und, wenn das Regiment auf dem Lande, oder bey den Einwohnern bequartiret liegete, bey des Hauptmanns-Quartier, auszurucken;

Der Major solle dabey zu Pferd erscheinen, der Neuavancirte ohne Obergewehr vor die Mitte der Compagnie neben

dem

dem Major tretten, der Major das Gewehr präsentiren lassen, und der Compagnie andeuten, daß dieser Officier auf special gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchleucht zu dieser oder jener Charge avanciret, und vom Regiment zum Commando oder Dienstleistung bey der Compagnie angestellet seye; wobey er allen und jeden den gebührenden Respect, und Gehorsam einbinden, hierauf den Degen einstecken, und dem Vorgestellten mit dem Obergewehr zugleich das ihme gebührende Commando übergeben soll.

Wenn das Regiment zertheilet lieget, oder andere Umstände obwalten, kann auch diese Vorstellung bey der Ordre geschehen:

Ein Fähnrich soll bey der Wacht-Parade, oder auch bey der Fahnen- oder Haupt-Wacht, in Beyseyn eines Commando von ohngefehr 40. Fusiliers, eben also von dem Major vorgestellet werden.

Der neue Fähnrich soll mitten vor die Trouppe tretten, der Major das Gewehr präsentiren lassen, kürzlich den Avancements-Befehl publiciren, und sodann dem neuen Fähnrich die Fahne, mit dem Auftrag, daß er jetzo einen körperlichen Eid ablegen solle, die Fahnen bis auf seinen letzten Bluts-tropfen zu vertheidigen, in die Hand geben; der Fähnrich soll hierauf die Fahne beym linken Fuß zum Schwören nehmen, und

der

der Auditeur ihme die gewöhnliche Eides-Formul vorlesen, welche er mit aufgehobenen 3 Fingern deutlich nachzusprechen hat.

Die kleinen Staabs-Partheyen sind bey der Parole vorzustellen.

Alle Unterofficiers und Gefreyte werden bey dem Regiments-Befehl denen Compagnien angesagt, und sodann, wenn die Ordre gewöhnlicherweise an die Compagnie gegeben wird, durch den Hauptmann vorgestellet; wobey die Mannschaft, wie ordinair, in Seitengewehr zu erscheinen hat.

§. 3.

Wie die Oberofficiers quittiren sollen.

Wenn ein Oberofficier die Churfürstl. Dienste zu quittiren gewillet wäre, so gedenken Sr. Churfürstl. Durchleucht zwar in Friedens-Zeiten keinen die angesuchte Entlassung zu verweigern;

In Campagne aber wird, unter Umständen, denen Officiers allein in denen Winter-Quartieren zu quittiren erlaubet werden: es seye dann, daß sie die Helfte derselben schon genossen hätten, in welch-letzterm Fall sie die künftige Campagne noch mitzumachen haben.

Es verstehet sichs von selbsten, daß dergleichen Dimittirung in forma angesucht, und mittelst des Regiments-Innhabers die

gnä-

gnädigste Resolution von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath erholet werden müße.

Alle Ober-Officiers, welchen zu quittiren erlaubet, und auch diejenige, welche zu andern Regimentern oder Compagnien transferiret werden, quittiren mit den nämlichen Formalitäten, als sie vorgestellet worden: und ist hierbey nur zu merken, daß sie bey der Abdankung die Regimenter oder Compagnien zugleich bedeuten sollen, wie der, oder diejenige, so etwas rechtmäßiger weise an sie zu fordern hätten, es alsobald, und ohngescheut, anzeigen mögten: sollte aber ein dergleichen Officier abwesend seyn, so kann zwar unter Umständen die Quittirung auch schriftlich geschehen, er hat aber ehevor das Regiment oder die Compagnie, in Betref der Oeconomie, sicher zu stellen.

§. 4.

Wie die aggregirte Officiers vorgestellet werden, und was solche überhaupt zu observiren haben.

Alle aggregirte, oder Titular-Officiers, werden bey der Parole, oder dem Regiments-Befehl, vorgestellet.

In solang ein dergleichen Officier nicht zur wirklichen Dienstleistung angestellet wird, hat sich derselbe weder in Commando- noch Oeconomie-Sachen zu meliren: jedannoch ist er schuldig sich bey jedem erheischenden Fall, auf Befehl des Generals oder Commandantens, bey dessen Departement, oder Regiment, er zugetheilet ist, zur Beför-

förderung des höchsten Herrn = Dienstes gebrauchen zu lassen, sich auch allen denjenigen Verordnungen und Befehlen zu fügen, welche den sämmtlichen Officiers respectu ihrer Verhaltung im Feld und Garnison vorgeschrieben, und gegeben werden:

Es gebühret ihme auch, nach Maaß des ihm verliehenen Charakters, der gehörige Respect von allen Militair = Personen, und die Ehren-Bezeigungen von denen Wachten, gleich einem zum Dienst angestellten Officier.

Einem aggregirten Staabs = Officier hat der Regiments = Adjutant alle und jede Befehle, welche die Officiers, und den Dienst, generaliter angehen, in Kriegszeiten auch im Feld und Garnison die Parole, zu überbringen;

Im Feld gebühret ihme eine Schildwacht zu seiner Bagage, aber niemalen eine Ordonanz.

Auf dem Marsch hat er allzeit bey dem Regiments = Commandanten zu verbleiben, und ist ihme auch in den Marsch = Stationen eine Schildwacht zu seiner Bagage zugestanden.

Einem aggregirten Hauptmann, und Subaltern = Officier, hat der Feldwebel von der Compagnie, wo er zugetheilet ist, die oben schon angemerkte, alle Officiers angehende Befehle, zu überbringen; doch verstehet

het sichs von selbsten, daß keinem aggregirten Officier, er seye von was Charakter er wolle, niemals einiger Rapport von dem Regiment oder Compagnie gegeben werde, und daß ein solcher auch auf den Fall, da ein mit ihm in gleichen Charakter stehender Officier von dem Regiment oder der Compagnie abgienge, nicht eher das Commando antretten könne, es werde dann von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder, im Feld, von dem commandirenden General, anbefohlen; eine feindliche Affaire allein ausgenommen, wo alle höhere Officiers bleibeten oder bleßiret würden, oder auch in andern Weegen zur Ehre und Nutzen des höchsten Dienstes alsobald Rath geschaffet werden müste.

Und so kann, und soll auch jeder aggregirter Officier zu allen Zeiten das dienstwiedrige ahnden, die Uebertretter denen wirklichen oder höhern Officiers anzeigen, oder unter Umständen, solche arretiren.

Die aggregirten Officiers sollen auch täglich bey der Parade, oder, wenn sie dem General-Commando zugetheilet, bey der Parole, erscheinen.

Vierte Verhaltung.

Bey Musterungen, und Revüen.

§. 1.

Wenn ein Regiment gemustert werden soll, muß solches ohnmittelbar allein von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder im Feld von dem commandirenden General, anbefohlen werden.

Wie die Regimenter zur Musterung ausrucken, paradiren, und schwören sollen.

Es wird zu dem Ende ein Churfürstl. Hof-Kriegs-Oekonomie-Rath, oder auch, unter Umständen, ein besonderer Musterungs-Commissarius, entweder allein, oder mit einer Generals-Person, abgeordnet; und verstehet sichs von selbsten, daß die Regimenter dergleichen Commissariis allen ersinnlichen Respect erweisen, und von allen, was sie zu revidiren beordert sind, ohnweigerlich Einsicht nehmen lassen, oder Red- und Antwort zu geben haben.

Jedes Regiment hat zur Musterung in größter Parade, die Unterofficiers und Gemeine mit Sack und Pack, jedoch in der Stille auf den anbefohlenen Platz, und zur gesetzten Stunde, auszurucken.

Die Bataillons sollen en Parade gestellet, und wie gewöhnlich abgetheilet, werden;

den; jedoch können sich die Grenadier-Compagnien gleich bey dem Ausrucken nach der Muster-Lista rangiren;

Die Fourierschützen und Zimmerleute kommen hier 3. Schritte gerade vor ihre Hauptleute zu stehen.

Die aggregirten Officiers tretten zu den Fahnen, und zwar die Staabs-Officiers 6. Schritte gerade vor dieselben; wenn deren mehr als einer, der erste zum Leib-Bataillon, und der zweyte zu des Obersten Bataillon: diese aggregirte Staabs-Officiers sollen auch, wie die wirklichen, mit Stiefel und Sporn ausrucken, und mit dem Degen in der Faust paradiren:

Die aggregirte Hauptleute und Subaltern-Officiers sollen sich rechts und links den Fahnen mit solchen in eine Linie stellen.

Die kleinen Staabs-Partheyen, und Unterfouriers (verstehet sich, die Fähnrichs, der Adjutant, die Fahnen-Junggers, und der Regiments-Tambour, ausgenomen) können sich gleich bey der Abtheilung des Regiments, an den Muster-Tisch rangiren.

Die Fahnenjunggers sollen vor Abholung der Fahnen auf die Haupt- oder Fahnenwacht geschicket werden, um solche in Bereitschaft zu halten.

Wann das Regiment gestellet ist, sollen die Fahnen, im Feld durch die Oberlieu-

Lieutenants der mittlern Compagnien jeder Bataillon, wie bey der Vergatterung, vor- und zur Mitte der Bataillons geführet werden; in Garnison aber hat sie ein Fusilier-Hauptmann mit seiner Compagnie von rechten oder linken Flügel, welcher der Hauptwacht am nächsten stehet, abzuholen, und sind hier eben keine Fahnenträgers nothwendig.

Die Fahnen sollen, wie allzeit, mit klingenden Spiel abgeholet, und eben also von dem Regiment empfangen werden.

Wenn der Musterungs-Commissarius dem Regiment auf 20. Schritte nahe gekommen, sollen der Oberst und Oberstlieutenant auf ihre Parade-Distanz reiten, und die Degen ziehen.

Der Oberster soll selbst commandiren, das Gewehr zu präsentiren, und Marsch zu schlagen:

Der Major soll dem Musterungs-Commissario entgegen reiten, und ihn zu dem Obersten führen:

Der Oberster hat solchen auf 6. Schritte die General-Salutation zu machen, wobey zugleich alle Officiers und Fahnen salutiren, wie solches in dem Exercir-Theil vorgeschrieben ist; kann aber gleich hierauf das Regiment schultern lassen, den Degen einstecken, absitzen, und mit dem Musterungs-

Commissario das Regiment zu besehen gehen:

Der Oberstlieutenant soll auf dem linken Flügel halten, bis der Musterungs-Commissarius das erste Glied besehen hat, sodann den Degen einstecken, absitzen, und gleichfalls mit dem Commissario gehen.

Es ist noch zu merken, daß, wenn mehrere Staabs-Officiers bey einem Regiment zur Dienstleistung angestellet wären, solche bey der Musterung die nämliche Stellung nehmen, wie sie in dem Exercir-Theil en Parade vorgeschrieben ist, und können solche, nachdem der Oberster und Oberstlieutenant abgesessen, gleichfalls absitzen; und eben also können auch die aggregirten Staabs-Officiers ihrem Rang nach mit den wirklichen die Degen einstecken.

Bey allen Musterungen sollen die Kriegs-Artikeln und das Duell-Mandat öffentlich vorgelesen, und zu den Fahnen geschworen werden:

Der Major hat also, wenn der Musterungs-Commissarius das ganze Regiment besehen hat, den Kreiß formiren zu lassen.

Der Auditeur soll die Kriegs-Artikeln, und andere Churfürstl. Verordnungen ablesen;

Der Commissarius soll hierauf dem Regiment eine Meyneides-Verwarnung,

und

und Erinnerung ihrer Pflichten machen, und zugleich anfügen, daß jedermann der in irgend einer Sache etwas zu klagen hätte, vor den Muster-Tisch frey, und, ohne jemanden, wer er auch seye, zu scheuen, reden könnte.

Endlich solle der Major das Gewehr zum linken Fuß commandiren, denen Ober- und Unterofficiers die Handschuh abnehmen lassen; sodann solle, wie gewöhnlich, der Huth abgenommen und von allen und jeden die Eides-Formul dem Auditeur laut und deutlich nachgesprochen werden.

Wenn dieses geschehen ist, soll der Kreyß geöfnet, und sodann die Musterung angefangen werden.

§. 2.

Sobald das Regiment wiederum en Front stehet, soll der Major das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen lassen:

Wie der Staab und die Compagnien die Musterung paßiren sollen.

Die Fahnen des zweyten Bataillons sollen durch den links darneben stehenden Oberlieutenant zu dem ersten Bataillon, und von solchen alle zusammen durch die beeden Oberlieutenants vor die erste Grenadier-Compagnie geführet werden.

Die aggregirten Staabs- und Ober-Officiers können sich ohne weiters beym Muster-Tisch placiren.

 Der

Der Regiments = Tambour, desgleichen die Hautbois von Leib=Regiment, marschiren mit den Fahnen vor die erste Grenadier = Compagnie.

Die Oberlieutenants von den Fahnen sollen sodann gleich wieder zu ihren Compagnien gehen, der Major schultern lassen, die Fusilier = Compagnien sich nach der Muster=Listen rangiren, und die zweyte Grenadier=Compagnie 2. Schildwachten etliche Schritte vor den Muster = Tisch, welche allzeit von der Folgenden abgelöset werden, sobald die Vorhergehende vor den Muster=Tisch rucket, setzen.

Nachdeme die Fahnen vor der ersten Grenadier = Compagnie placiret, soll der Major absitzen, und sich zu dem Muster=Tisch begeben.

Der Rechnungs = Führer hat am ersten den großen Staab, dabey die aggregirten Staabs = Officiers, wie sie ihrem Charakter und Rang nach gehen, nach diesen die aggregirten Oberofficiers, sodann die Fähnrichs, und endlich die übrigen Staabs=Partheyen zu verlesen, oder, in Abwesenheit dessen, der erste Bataillons = Fourier.

Sobald zu verlesen angefangen wird, soll die erste Grenadier = Compagnie sammt den Fahnen mit klingenden Spiel bis auf 12. Schritte gerade vor den Muster=Tisch, und die zweyte Grenadier = Compagnie hinter

ter der ersten, aufmarschiren, welches alle Compagnien, so, wie sie auf einander folgen, eben also zu beobachten haben:

Wie ein Fähnrich verlesen wird, soll er bis auf 3. Schritte vor den Muster-Tisch rucken, den Huth abnehmen, hierauf links um machen, und sodann auf den linken Flügel des Regiments, wo sich die Fahnen, und was dazu gehöret, sammeln, marschiren.

Es verstehet sichs von selbsten, daß der Grenadier-Hauptmann, bis die Fahnen paßiret sind, das Gewehr präsentiren laße.

Alle Compagnien sollen durch ihre Unterfouriers verlesen werden:

So, wie der Hauptmann verlesen wird, soll er die Compagnie präsentiren, wenn aber die 3. Officiers verlesen sind, wieder schultern lassen, sein Gewehr hoch in Arm nehmen, sich 3. Schritte rechts seitwärts des Muster-Tisches stellen, und sodann das Gewehr beym Fuß nehmen:

Der Oberlieutenant hat sich eben also links, dem Hauptmann gerad über, und der Unterlieutenant neben dem Hauptmann zu stellen:

Allein der Oberlieutenant von der ersten Grenadier-Compagnie marschiret, so bald er verlesen ist, und sich präsentiret hat,

zu den Fahnen, um hinter solchen die Compagnie zu formiren.

Alle Unterofficiers und Gemeine sollen, wenn sie verlesen werden, wie gewöhnlich, mit Hier, die Pfeifers mit 2. Stoß in die Pfeifen, und die Tambours mit einem kurzen Würbel und doppelten Streich, antworten, worauf sie bis auf 3. Schritt gerade vor den Muster-Tisch zu rucken, einen Augenblick anzuhalten, alsdenn links um zu machen, nach den linken Flügel des Regiments zu marschiren, und sich alldort wiederum zu stellen, haben;

Die Feldwebels sollen bey der Compagnie, bis sie völlig verlesen ist, verbleiben; zu dem Ende, wenn sie sich präsentiret haben, wiederum links hinter der Compagnie auf den rechten Flügel marschiren, die Züge von Zeit zu Zeit rechts rucken, und die Leute in Ordnung paßiren, machen;

Die übrigen Unterofficiers haben indessen die verlesene Mannschaft wieder zu stellen.

Wenn die Compagnie völlig verlesen ist, soll sich der Hauptmann um die weitere Befehle anfragen, sodann mit seinen Officiers zur Compagnie gehen, und solche einrucken lassen.

Wegen Visitirung der kleinen Mundirung hat der Musterungs-Commissarius das nöthige anzuordnen.

§. 3.

§. 3.

So, wie die erste Grenadier-Compagnie völlig verlesen, und visitiret ist, soll der Hauptmann die Fahnen wiederum mit klingenden Spiel auf die Fahnen- oder Hauptwacht führen, und nachhero seine Compagnie einrucken lassen.

Wie die Fahnen zurück geführet werden, die Leute vor den Mustertisch reden, und endlich eine simple Revüe angeordnet werden solle.

Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner von dem Kriegs-Commissario angeredet wird, oder demselben etwas vorzubringen hat, solle der erstere das Gewehr beym Fuß nehmen, aber keinen Hut abziehen, und der letztere präsentiren.

Denen Oberofficiers wird auf das schärfeste verbothen nicht zu verlangen, daß ihnen die Unterofficiers und Gemeine vorhero melden, wenn sie dem Commissario etwas vorbringen, oder anzeigen, wollen, es seye dann eine Nothdurfts-Sache, bey welcher sie die Unterstützung der Officiers bedärfen; sie sollen auch nicht darein reden, wenn die Leute etwas zu klagen haben, sie werden dann gefraget, noch weniger die Klagende nachhero dafür ansehen.

Bey simplen Revüen, oder Kopf-Musterungen sollen die Regimenter zwar eben auch dienstmäßig, jedoch ohne Fahnen, ausrucken:

Die Compagnien sollen gleich nach der Muster-Listen gestellet, und bey der ganzen Revüe kein Spiel gerühret, werden.

Der

Der Oberst und Oberstlieutenant haben nicht nöthig en Parade zu stehen, noch weniger die Officiers zu salutiren:

In übrigen aber soll die obige Ordnung observiret werden.

Fünfte Verhaltung.

Beym Anschlagen und Vorstellen neuer Fahnen.

§. 1.

Wie die Regimenter zur Fahnen-Weyh paradiren sollen.

Wenn einem Regiment neue Fahnen gegeben werden, sollen solche zuvor geweyhet, vorgestellet, und dabey folgende Ordnung beobachtet, werden.

Das Regiment soll in größter Propreté ausrucken, die Bataillons en Parade formiren, und ihre bisherigen Fahnen, wie gewöhnlich, abholen, und eintheilen lassen.

Es soll ein Lieutenant mit ohngefehr 20. Grenadiers, oder Fusiliers, voraus nach der Kirche geschicket werden, um die Eingänge derselben mit doppelten Schildwachten zu besetzen:

Ein anderer Officier mit eben so viel Grenadiers oder Fusiliers, soll die neuen Fahnen in der Stille abholen, nach der

Kir-

Kirche transportiren, und sodann wieder beym Regiment einrucken.

Es muß aber ehevor der Adjutant mit einigen Korporals in des Regiments-Commandanten Quartier, oder, wo sich die neuen Fahnen sonst befinden, abgesendet werden, solche mit einigen Stefften an die Stangen fest machen, und zusammenwickeln lassen, und, wenn die Escorte kommt, diese Unterofficiers mit den neuen Fahnen auf der Schulter hinter dem Officier stellen, sodann mit zur Kirche begleiten, solche vor dem Hochaltar auf einige darzu bereitete Tische niederlegen, die Unterofficiers dabey stehen lassen, und sich hierauf wieder zum Regiment begeben:

Wenn dieses geschehen ist, soll das Regiment en Parade und mit klingenden Spiel zur Kirche, und gerade vor derselben aufmarschiren, das Gewehr beym Fuß nehmen, und den Kirchen-Streich durch 3. Tambours einmal auf und abschlagen lassen.

Wenn der Gottes-Dienst seinen Anfang nimmt, soll das Gewehr gestreckt, die alten Fahnen auf Trommeln gelegt, Schildwachten für die Fahnen, und das Gewehr, gestellet, 1. Officier mit 15- bis 18. Mann überhaupt zur Wacht dabey gelassen, die Compagnien, wie gewöhnlich, zur Kirchen-Parade formiret, und sodann von allen Officiers in die Kirche geführet werden.

§. 2.

§. 2.

Was während dem Gottes-Dienst, bey der Weyh, und beym Anschlagen der neuen Fahnen, beobachtet werden solle.

Bey jeder Fahnen-Weyh soll eine Predig, und hierauf ein Hochamt gehalten werden.

Die Officiers haben sich in der Kirche in einige der vordern Stühle zusammen gegen die linke Seiten des Hochaltars zu stellen, und die Fähnrichs, wenn das Hochamt anfängt, zu den Tischen, wo die neuen Fahnen liegen, vor die daselbst stehende Korporals, zu tretten.

Bey dem ersten und letzten Evangelio sollen die Fähnrichs die neuen Fahnen von den Tischen erheben, und bis das Evangelium geendiget ist, hoch halten, alle übrige Officiers von Regiment aber in solang den Huth auffsetzen, und die Degen ziehen, zum Zeichen, daß sie diese Fahnen zu beschützen übernehmen.

Die Wacht vor der Kirche, und auch diejenige, welche beym Gewehr verbleibet, sollen währenden Hochamt ins Gewehr stehen, und, gleich als bey der heil. Meße im Feld, die gewöhnlichen Trommel-Streiche schlagen, und sonstigen Handgriffe machen, lassen.

Wenn das Hochamt zu Ende ist, sollen die Fähnrichs die neuen Fahnen von den Tischen erheben, damit, sammt denen hinter ihnen ste-

hen-

henden Korporals, aufs Knie fallen, und der Priester solchen den H. Segen und die Weyhung geben; nach welcher diese neue Fahnen wiederum auf die Tische geleget, und am ersten die Leib-Fahne zum Nägel-Einschlagen hergerichtet wird.

Wenn Bänder zu den neuen Fahnen gegeben werden, sind solche vor der Weyh an die Kronen zu binden.

Der Priester hat die ersten 3. Nägel, und zwar im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, einzuschlagen:

Wenn sich die höchsten Herrschaften zugegen befinden, hat solchen der Regiments-Commandant, nachdem der Priester seine Nägel eingeschlagen, den Hammer zu präsentiren; und, so noch Generals oder sonstige Standes-Personen vorhanden wären, kann auch solchen durch die Fähnrichs der Hammer präsentiret werden, und jede dieser höchst- und hohen Personen 3. Nägel in einem selbst beliebigen, jedoch zu dieser Ceremonie schicklichen, Namen einschlagen.

Sodann schlaget der Regiments-Comandant, nach diesem die sämmtlichen Staabs- und Oberofficiers, hierauf alle Fahnenjunggers und Feldwebels, und endlich von jeder Compagnie 2. Korporals, 2. Gefreyte und 2. Gemeine, ein jeder 3. Nägel, und zwar den ersten im Namen Ihro churfürstl. Durchleucht,

leucht,

leucht, den andern im Namen eines Churfürstl. Hof-Kriegsraths, oder im Feld, im Namen des commandirenden Generals, und den dritten im Namen des Regiments-Innhabers, ein:

Eben also soll eine Fahne nach der andern angeschlagen, und wenn alle Ceremonien-Nägel stecken, die noch weiters nöthigen durch die Fahnenjunggers, und Unterofficiers, eingeschlagen werden.

§. 3.

Wie die neuen Fahnen vorgestellet, und dazu geschworen werden soll.

Wenn die neuen Fahnen völlig angeschlagen sind, soll alles aus der Kirche, und zum Gewehr gehen, nur die Fahnenjunggers sollen bey den neuen Fahnen bleiben.

Der Oberst und Oberstlieutenant haben nicht nöthig aufzusitzen:

Der Major soll das Gewehr erheben und schultern lassen, und die Fähnrichs die alten Fahnen in die Hand nehmen:

Die Fahnenjunggers sollen hierauf die neuen Fahnen aus der Kirchen, jedoch auf der linken Schulter tragen, und sich Bataillonweiß rechts und links neben die Fähnrichs stellen:

Wenn dieses geschehen ist, soll präsentiret, und Marsch geschlagen werden:

Nach-

Nachdem der Major denen Tambours abgewunken hat, soll er vom Pferd steigen, zu den Fahnen von Leib-Bataillon gehen, denen Fahnenjunggers die neuen Fahnen abnehmen, solche denen Fähnrichs mit der Erinnerung ihrer Pflicht, und diese die alten denen hinter ihnen stehenden Korporals, übergeben, welche solche verkehrt schultern, und damit hinter das letzte Glied tretten sollen:

Der Major soll zugleich dem Bataillon die Fahnen vorstellen, und es mit lauter Stimme, solche tapfer zu verfechten, und bey keiner Gelegenheit zu verlassen, ermahnen.

Dieses soll von einem Bataillon zu dem andern auf gleiche Art befolget werden.

Wenn dann alle neue Fahnen vorgestellet sind, soll der Major und Auditeur wieder zu Pferd sitzen, und letzterer die Kriegs-Artikeln verlesen; nach welchen von dem ganzen Regiment, wie gewöhnlich, zu denen Fahnen geschworen, endlich geschultert, der Kreiß geöffnet, präsentirt, und Marsch geschlagen werden soll.

§. 4.

Sobald die neuen Fahnen vorgestellet, und dazu geschworen, worden, soll der Major die Gewehr laden lassen, in der Kirche aber das Te Deum laudamus angestimmet werden. Was beym *Te Deum*, und nachhero, endlich aber auch im Feld bey dem

Fahnen-Anschlagen, beobachtet werden soll.

Der Priester hat nach solchen mit dem hochwürdigen Gut vor die Kirchen zu gehen, und dem Regiment den heil. Segen zu geben, welches hierbey, wie allzeit, präsentiren, aufs Knie fallen, und Marsch schlagen, soll.

Nach der Benediction soll das Regiment 3. general Dechargen geben, ein Lieutenant mit 20. Grenadiers, oder Fusiliers, die alten Fahnen übernehmen, und in des Regiments-Commandanten Quartier transportiren, das Regiment mit klingenden Spiel auf ihren ehevorigen Parade-Platz marschiren, von dar ihre neuen Fahnen durch einen Hauptmann mit der gewöhnlichen Escorte auf die Hauptwacht überliefern, und sodann einrucken.

Die abgedankten Fahnen können gelegenheitlich in die Zeughäuser oder Kirchen gegeben werden.

Endlichen verstehet sichs von selbsten, daß, wenn die Fahnen im Feld, und zwar beym Regiment, geweyhet, und angeschlagen werden sollten, solches auf ihren Parade-Linien sich zu formiren, von dar vor das Capellen-Zelt, oder wo sonsten der Altar errichtet worden, zu rücken, währendem Gottesdienst unter Commando des ältesten Hauptmanns und 4. Lieutenants im Gewehr zu verbleiben, in übrigen aber nach Maaß der Umstände all obiges zu beobachten, habe.

Sechste Verhaltung.

Bey einem Verhör.

§. 1.

Die Regiments = Commmandanten haben bey allen Fällen, deren Untersuchung oder Abwandlung der Regiments = Jurisdiction zuerkannt ist, die Examina, oder Verhöre, anzubefehlen; der Regiments = Auditeur aber, oder in Abwesenheit dessen der Garnisons = Auditeur (wessentwegen das Place Commando zu requiriren ist) solche nach Form Rechtens vorzunehmen, und einzuleiten.

Was für Personen zu einem Verhör commandirt, und wie die Arrestanten dahin geführt, werden sollen.

So oft eine Militair Person verhöret wird, müßen, nach Maaß ihrer Verbrechen, ein oder mehrere Beysitzer von höheren Charakter dazu commandiret werden, und solche dienstmäßig angezogen dabey erscheinen.

Wenn ein gefreyter, oder gemeiner, Soldat verhöret wird, soll bey geringen Verbrechen oder Fällen allein ein Lieutenant, bey größern, und solchen aber, welche Ehre, Leib und Leben betreffen, 1. Major, qua Præses, 1. Hauptmann, 1. Lieutenant und 1. Feldwebel, dazu commandiret werden;

Zu dem Verhör eines Unterofficiers sind in minder wichtigen Fällen 1. Lieutenant, bey Capital-Sachen aber alle obige, zu commandiren.

Wenn ein Lieutenant oder Fähnrich als selbst Verbrechere verhöret werden, soll 1. Major, 1. Hauptmann, und 1. Lieutenant dazu commandiret werden; würden aber solche nur als Zeugen, oder, um in andere Weege die nöthige Erfahrung einzuholen, vernommen, können allein 1. Hauptmann und 1. Lieutenant beysitzen:

Eben also soll bey einem Hauptmann, als selbst Verbrecher, 1. Major, und 1. Hauptmann, und diese auch bey Erfahrungen, und Zeugschaften, commandirt werden.

Gleichergestalten soll

Ein Oberster, in Beyseyn
1. General-Majors, und
1. Oberstens:

Ein Oberstlieutenant, in Beyseyn
1. Obersten, und
1. Oberstlieutenants: und

Ein Major, in Beyseyn
1. Oberstlieutenant, und
1. Majors, verhöret, oder vernommen, werden.

Ein Unterofficier, und gemeiner Soldat, soll bey wichtigen Verbrechen allzeit geschlossen,

schlossen, und mit einer Wacht zum Verhör geführet, vor dem Verhör-Zimmer loßgeschlossen, und eine Schildwacht vor die Thüre gesetzet, werden; nach dem Verhör aber sollen sie wieder geschlossen, von der Wacht zurück in Arrest geführet werden, und soll 1. Korporal währendem Verhör das Aufpassen haben.

Ein Lieutenant oder Fähnrich überkomt den Arrrest bey würklichen Verbrechen auf der Wacht, oder beym Profoßen, und kann alsdann, nach Maaß der Umstände, durch eine Wacht, oder den Adjutanten, zum Verhör geführet werden; und haltet dabey 1 Korporal das Passen.

Eben also auch ein Hauptmann; bey welchen 1. Feldwebel das Passen zu halten hat.

Ein Staabs-Officier haltet den Arrest in seinem Quartier, wird bey wichtigen Verbrechen daselbst verwachtet, und nach Beschaffenheit der Umstände durch den Adjutanten, oder eine Wacht, ins Verhör geführet; bey welchem der Adjutant, oder dessen Adjunct das Aufpassen zu halten hat.

§. 2.

Wie die Inquisiten verhöret, zur Geständniß angehalten, und das Verhör geschlossen werden soll.

Ein förmliches Examen soll in General- und Special-Fragstücken abgefasset werden: jene betreffen ohngefehr des Inquisiten Namen, Vaterland, Profeßion, Alter, Religion, wo er gedienet, und dergleichen:

Die Special-Fragstücke aber sind aus dem Facto, denen Anzeigen, Klagen, und eidlichen Erfahrungen zu ziehen, unter welche aber keine angedeutete, oder eingeblasene, Interrogatoria zu mischen sind.

Auch solle der Inquisit mit Bescheidenheit befragt, keineswegs mit harten Worten angefahren, durch Drohungen geschröket, Lugen gestraft, noch durch Verspot- oder Verlachung irre, oder in Reden varirend, gemachet werden;

Vielmehr sollen sich die zum Verhör commandirte dabey ernsthaft, sittsamm und ehrbar aufführen.

Ein special Interrogatorium soll der Deutlichkeit halber, und damit der Inquisit nicht irre gemacht werde, nicht mehr als ein Fragstück in sich halten, und mit Ja, oder Nein, in soweit die Frage des Inquisiten einiges Factum betrift, beantwortet werden.

Wenn ein Inquisit das Verbrechen gar laugnete, dasselbe jedoch so groß, und die Anzeigen so beschaffen wären, daß er durch eine Tortur zur Geständniß gebracht werden müßte, ist das Verhör sammt den Inquisitions-Acten zum Churfürstl. Hof-Kriegsrath einzusenden, und von dar das weitere zu erwarten.

Wenn mehrere Inquisiten vorhanden sind, ist ein jeder besonders zu vernehmen,

sol-

solche auch gleich bey der Arretirung von einander zu setzen, damit sie nicht mit einander reden können.

Ein Inquisit mag das wider ihn vorgekommene Verbrechen gestehen, oder laugnen, so muß doch auf jeden Fall, nach Beschaffenheit des Verbrechens, zu dessen Bestättigung, Augenschein, oder Erfahrung, eingeholet, und von denen Zeugen, wessen Standes, oder Charakter sie auch seyen, und zwar vor dem Verhör, ein körperlicher Eid darüber geschworen werden.

Auch ist allerdings zur Instruirung eines Criminell-Proceßes der Leumund eines Inquisiten erforderlich; zu welchen Ende erwehnter Leumund über dessen ehevorige Aufführung, so viel die Unterofficiers und Gemeine betrift, von den Compagnien, wo sie stehen, oder, wenn sie erst seit kurzen von einer Compagnie zur andern transferiret worden, von jener, wo sie ehevor gestanden, nach der sub dato, 27sten Jenner 1773. ergangenen General-Verordnung, jurato abzufordern ist.

Sobald ein Verhör geendiget ist, soll dem Inquisiten, er seye Officier oder Gemeiner, seine Aussage nebst den Fragstüken von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, was er dabey zu erinnern hat, dazu gesetzet, sodann von dem Præside und Assessoribus unterschrieben, gefertiget, und demjenigen, welcher das Verhör anbefoh-

len, zu seiner fernern Verfügung zugestellet werden; jedoch ist diese Verhörs- Vorles, und Bestättigung, keineswegs für das Pancum Juris zu halten, angesehen solches erst währendem Kriegsrecht formiret wird.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man zu keinen, in einem Criminal-Proceß verwickelten, Arrestanten jemanden, außer bey Krankheiten einen Doctor, oder Feldscherer, und, nach angekündeten Tod, einen Geistlichen, zulassen müße.

Uebrigens hat der Auditeur bey allen Verhören sein gewöhnliches Amt zu verrichten, und sich, so viel möglich, der lateinischön Wörter zu enthalten, damit er um so sicherer verstanden werde.

Siebende Verhaltung.

Bey einem Kriegsrecht.

§. I.

Wer das Kriegsrecht anzubefehlen habe.

Alle Kriegsrechte können inner Landes, zu Feld und Garnison, allein von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath, im Feld aber außer Landes von einem commandirenden General anbefohlen, und verordnet, werden;

Angesehen die Stadthalters, Stadt- und Regiments- Commandanten, wie solches

ches schon bey denen vorhergehenden Verhaltungen angemerket worden, nur gemässigte Strafen, welche zur Züchtigung und Correction erforderlich, und wobey die Verbrechere beym Regiment zu verbleiben haben, vorzukehren befugt sind, alles weitere aber, was Ehre, Leib und Leben, Verstümmlung der Glieder, Tortur, Confrontation, Verlust der Freyheit, Wegjagung, und dergleichen wichtige Fälle, betrifft, auch wo es zweyfelhaft ist, ob der Delinquent beym Regiment behalten werden kann, zum Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder in Feld an den commandirenden Generalen, einzuberichten haben;

Es wäre dann denen Regimentern das Jus gladii privative gnädigst verliehen worden:

Und verstehet sichs von selbsten, daß bey all wichtigen Fällen förmliche Verhöre vorgenommen, und solche, wenn die Acta vollkommen geschlossen sind, nebst gehorsamsten Bericht, von Commando an einen Chufürstl. Hof-Kriegsrath eingesendet werden müßen.

§. 2.

Es giebt viererley Arten des Kriegsrechts; und werden in denen ersten dreyen die Criminal- in der vierten aber die Civil-Sachen beurtheilet, oder entschieden.

Von den verschiedenen Gattungen des Kriegsrechts.

Die erste Art ist, wann ein Stadthalter, oder Stadt-Commandant in Garnisons-Sachen, und eben so ein Regiments-Commandant in Regiments-Sachen, (im Fall da ihnen die völlige Jurisdictions-Ausübung gestattet ist) ein Criminal-Kriegsrecht anordnet:

Die zweyte Art bestehet in einem von hohen Orten, und Amts wegen eigends, oder auf die von den Regimentern eingesendete Verhöre, angestellten:

Die dritte Art, in einem ausgebettenen unpartheyischen Kriegsrecht, zu welchen ein fremder Præses und Auditeur, wie auch von verschiedenen Regimentern, und zwar, wenn es thunlich, von der Infanterie allein, oder doch von der Infanterie und Cavallerie melirter, Assessores genommen werden:

Bey diesen 3. Arten des Kriegsrechts ist nur der Unterschied, daß, das ausgebettene denen Assessoribus nach der verordneten Taxa bezahlt zu werden pfleget; bey dem von Amtswegen eigends anbefohlenen, einem Churfürstlichen Hof-Kriegs-Rath anheim gestellet verbleibet, ob etwas, oder wie viel dafür zu bezahlen seye; und für das, auf eingeschickte Verhöre, anbefohlene, nichts bezahlet wird.

Für ein ausgebettenes Kriegsrecht solle hinkünftig, und zu allen Zeiten, ab jeder

Kriegs-rechtlichen Seßion (worzu auch die Sentenz-Publication, als eine besondere Tags-Fahrt zu rechnen) bezahlet werden.

1. General-Major	. .	8. fl.	—
1. Obersten	. . .	6.	—
1. Oberstlieutenant .	.	5.	—
1. Oberstwachtmeister	.	4.	—
1. Hauptmann	. .	3.	—
1. Ober- oder Unterlieutenant		2.	—
1. Auditeur, nach Maaß seines aufhabenden Hauptmanns- oder Lieutenants-Charakter,		3. oder 2.	—

(doch solle letzterer seine übrige Arbeiten, Bericht- und Correspondenzen nicht mehr in Rechnung bringen, außer die etwann in Causa zu verfassende Information oder Relation, für welche nach Proportion der Arbeit ein besonderes Douceur paßiret werden wird;)

1. Adjutanten, so dabey gebraucht wird, wie einem Lieutenant	. . . . .	2. fl.	—
1. Staabs- oder andern Profoßen	. . . .	—	30. kr.

Doch ist dabey zu merken, daß denenjenigen Officiers, welche von fremden Garnisonen zu einem derley Kriegsrecht berufen werden, ihre Reise-Kosten, nach Maaß

ihres

ihres aufhabenden Charakters, besonders zu paßiren sind: und wenn noch ein höherer Præses zu einem dergleichen Kriegsrecht commandiret wird, einen solchen, Grad vor Grad, um 2. fl. mehr Gebühr angewiesen seye.

Die vierte Art eines Kriegsrechts ist, das in Militari ehemals so genannte Kammerrecht, nach welchem die Regimenter von erster Instanz wegen die vorkommende Civil-Sachen, oder auch, solche Sachen, welche zwar aus einem Verbrechen entspringen, auf welche aber nur eine Geldbuß, Gefängniß, und derley Strafen gesetzet sind, zu beurtheilen, und abzuwandeln, haben;

Der Regiments-Commandant hat hierzu den Auditer zu beordern, und die, nach Wichtigkeit der Sachen, nöthige Assessores zu benennen, sohin durch selbe eine derley Civil-Causam, nachdeme solche vorhero durch den behörig gepflogenen Schrift-Wexel geschloßen, und die Acta in præsentia Assessorum mit denen dazu gehörigen Documentis inrotuliret worden, mittelst eines in Causa principali ertheilten Final-Bescheids beendigen zu lassen.

Zu den ersten 3. Arten des Kriegsrechts sind, in Ansehung der Quantité und Qualité einerley Assessores erforderlich.

§. 3.

§. 3.

Wenn über einen Obersten Kriegsrecht gehalten wird, soll commandiret werden;

Was für, und wie viel *Assessores* zu einem Kriegsrecht über verschiedene Militair-Personen commandiret werden, und wie sie dabey erscheinen, sollen.

1. General-Major, qua Præses.
2. Obersten.
2. Oberstlieutenants.
2. Majors.
4. Hauptleute.
2. Oberlieutenants.
1. Auditeur.

Ueber einen Oberstlieutenant;

1. Oberster, qua Præses.
2. Oberstlieutenants.
2. Majors.
4. Hauptleute.
2. Oberlieutenants.
2. Unterlieutenants.
1. Auditeur.

Ueber einen Major;

1. Oberstlieutenant, qua Præses.
2. Majors.
4. Hauptleute.

4. Ober-

4. Oberlieutenants.

2. Unterlieutenants.

1. Auditeur.

Und hat der Regiments-Adjutant, oder dessen Adjunct bey diesen Staabs-Officiers das Aufwarten.

Zum Kriegsrecht über einen Hauptmann sollen commandiret werden;

1. Major, qua Præses.

4. Hauptleute.

4. Oberlieutenants.

4. Unterlieutenants.

1. Auditeur;

und hat 1. Feldwebel das Passen.

Wenn über einen Lieutenant, oder Fähnrich gesprochen werden soll, sind zu commandiren;

1. Major, qua Præses.

4. Hauptleute.

4. Ober- und

4. Unterlieutenants.

1. Auditeur.

Und hat ein Korporal das Aufwarten.

Es ist hiebey zu merken, daß, wo 4. Hauptleute, oder Lieutenants zu einem Kriegs-

recht

recht commandiret werden, nur immer 2. eine Klasse zum Votiren ausmachen.

Zum Kriegsrecht über einen Unterofficier gehöret jederzeit,

1. Major, qua Præses,

2. Hauptleute,

2. Lieutenants,

2. Feldwebels,

2. Korporals,

2. Gefreyte,

2. Gemeine,

1. Auditeur,

Ueber einen Gefreyten, oder Gemeinen

1. Major, qua Præses,

2. Hauptleute,

2. Lieutenants,

2. Feldwebels,

2. Korporals,

2. Gefreyte, und

2. Gemeine, nebst dem Auditeur: und hat auch bey den Unterofficiers und Gemeinen 1. Korporal das Passen.

Ueberhaupt wird in Betreff der Assessoren noch angefüget, daß zu allen Zeiten

1. Præ-

1. Præses von höheren Charakter, und so dergleichen nicht in loco wäre, jedannoch einer von gleichen Charakter, und älteren Rang, commandiret werden müße.

Wenn es die Umstände verstatten, sollen allzeit die Assessores von Verhör mit zum Kriegsrecht gezogen werden.

Alle Assessores sollen in completen Uniformen, die Officiers mit Hoscolls, und allenthalben dienstmäßig angezogen; jedoch ohne Stock, erscheinen: allein der Præses und Auditeur sollen Stöcke haben; und alle sollen nüchtern seyn.

§. 4.

Was bey Versammlung des Kriegsrechts am ersten zu thun, und wie die Richter und *Assessores* schwören sollen.

Jedes Kriegsrecht muß Tags zuvor denen Delinquenten, so wie denen Assesßoren, und übrigen Personen, welche dabey zu erscheinen haben, angemeldet werden.

Wenn dann die Richter und Assessores in dem Gerichts-Zimmer beysammen sind, sollen sich solche folgender Gestalt setzen:

Der Præses nimmt den ersten Platz:

Rechts neben solchen setzet sich der Auditeur, und neben diesen sein Actuarius, (der jedoch ad hunc Actum verpflichtet seyn muß;) dieses geschiehet aber nicht wegen irgend einen Rang, sondern damit der Præses einsehen könne, was niedergeschrieben wird.

Der

Der erste Staabs-Officier oder Hauptmann kommt links neben dem Præses zu sitzen.

Der zweyte, gerad über rechts neben dem Auditeur; und so gehet es herüber und hinüber nach jedes seinen Rang fort.

Auf dem Gerichts-Tisch soll ein Crucifix nebst 2. Lichtern stehen, welche bey Abschwörung des Richter-Eides angezündet werden;

Weiters sollen auf solchen das Corpus Juris Militaris, die Kriegs-Artikeln, und die auf dergleichen Fälle ergangene höchste Mandata, in Bereitschaft liegen.

Wenn alles Platz genommen, soll der Præses, oder auf dessen Ordre, der Auditeur denen Assessoribus die Ursache andeuten, wegen welcher das Kriegsrecht angeordnet, und sie allda versammelt, worden.

Hierauf soll der Delinquent loßgeschlossener hinein geführet, solchem nicht nur seine abgelegte Aussagen, sondern auch die gewöhnlichermassen von dem Profoßen ehevor schriftlich übergebene Anklage, von Wort zu Wort vorgelesen, und er bey jedem Punkt befraget werden, ob er dessen geständig seye, ob er etwas beyzusetzen, oder auch wegzulassen nöthig finde, und ob er wider keinem der Asseßoren etwas einzuwenden habe.

Wenn der Inquisit seiner vorigen Aussage nicht geständig, oder in wesentlichen Stücken veränderlich, seyn sollte, ist er wiederum in Verhaft zu führen, und das Kriegsrecht einzustellen: oder, so er etwas erhebliches wider einen oder mehr Assessores zu excipiren hätte, und seine angegebene Ursachen wirklich ponderos wären, sollen gleich andere commandiret werden.

Wenn es aber in allen seine Richtigkeit hat, soll der Auditeur denen Assessoribus den gewöhnlichen Richter-Eid votragen; zu welchem Ende sich solche von ihren Sitz zu erheben, mit dem Præside und Auditeur die drey Finger der blosen rechten Hand hoch- und mit der linken Hand den Degen-Griff zu halten, sodann dem Auditeur die Eides-Formul von Wort zu Wort, laut, deutlich und langsam, folgendermassen nachzusprechen haben;

Wir schwören zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß wir als die zu gegenwärtigen Kriegsrecht verordnete Recht- und Urtheilsprecher, handeln, richtrn, und sprechen wollen, nach unseren besten Wissen und Verstande, auch dergestalt gewissenhaft, wie wir uns solches seiner Zeit vor dem strengen Richterstuhl Gottes, dermalen vor Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Baiern, unserm gnädigsten Herrn, Herrn, zu verantworten getrauen, und in diesem unsern Urtheil nicht ansehen, Lieb, Leid, Freud, oder Freundschaft, noch sonstigen

stigen Eigennutz, absonderlich aber, daß wir in diesem unsern Urtheil denen Kriegs-Artikeln, und Militair-Rechten, uns getreulich nachachten, und selbe möglichst handhaben wollen;

Und dieses so wahr uns Gott helfe, und alle seine Heiligen.

Worauf sich alle Assessores wiederum niedersetzen, und der Inquisit ab- und zu Verhaft geführet werden soll.

§. 5.

Wie das Kriegsrecht verbannet, das *Votum informativum* gegeben, und die *Assessores* informiret werden sollen.

Wenn der Inquisit abgeführet ist, hat der Auditeur das Kriegsrecht gewöhnlicher massen zu verbannen, und zwar erstens, im Namen des allmächtigen Gottes; zweytens, im Namen Ihro Churfürstl. Durchleucht; und drittens, im Namen des Regiments: worauf der Präses den Degen ziehet, auf den Gerichts-Tisch, und der Auditeur seinen Stock kreutzweiß darüber, leget.

Der Auditeur soll sodann sein Votum informativum ablesen, welches in einer facti specie, einem Extractu Actorum, dann Examinatione causæ circa formalia, & materialia, und denen Rationibus dubitandi & decidendi, zu bestehen hat:

Er soll ferner erklären, worauf es eigentlich ankomme, was die Jura enthalten,

wie solche auf die Sache, oder das Verbrechen zu, appliciren seyn, und was pro & contra davon gesaget werden könne; ohne jedoch auf etwas positive zu schließen, noch seine Meynung directe zu erkennen zu geben:

Und hat der Auditeur seinen Bedacht vordersamst dahin zu nehmen, daß niemanden, vielweniger einem einfältigen Soldaten, die natürliche Defensions-Mittel abgeschnitten werden mögen; ja es ist solcher, vermög seiner aufhabenden Pflicht, und gemäß der rechtlichen Ordnung, verbunden, die Defension des Inquisiten auf sich zu nehmen, und bey seinen Pflichten und Gewissen dem versammelten Kriegsgericht all dasjenige umständlich vorzubringen, was nur immer dem Inquisiten zu seinem Behuf vorträglich zu seyn scheinet.

Wenn bey deme einem der Assessoren ein Zweifel übrig verblieben, oder ein solcher von dem Præside Erlaubniß zu reden begehren sollte, ist ihme solches allerdings zu gestatten, und so einer die Acta selbsten einsehen wollte, ist ihme der Product, worüber er Anstand hat, jedoch coram Sessione, zu communiciren, und so nur durch ein ordinaires Verhör procedirt worden, hat es der Auditeur, gleichwie sein votum informativum, vorzulesen.

§. 6.

§. 6.

Sobald alle Assessores, sowohl in facto als Jure, hinlänglich instruiret sind, sollen solche bis auf den Præses, und Auditeur, abtretten, sich Klaßenweiß über ihr abzugebendes votum (jedoch dergestalt) unterreden, daß keine Klaße die Unterredung der andern höret; der Auditeur aber indessen den Eingang zu dem Kriegsrechts-Protocoll formiren.

Wie die Richter und Beysitzere votiren, und endlich gesprochen werden soll.

Wenn sich die Assessores unterredet haben, sollen solche paarweiß, und zwar von unten auf anfangend, eintretten, und votiren; sie sollen sich aber keiner ungewissen Worte bedienen, sondern mit Nachdruck reden; Formalia: wir sprechen, erkennen zu recht, urtheilen, votiren, ꝛc.

Sie sollen auch die Ursachen hinzufügen, warum sie also votiren, (welche der Auditeur in margine dem voto gegen über beyzusetzen hat) sodann ihren Namen unterschreiben, und ihr Pettschaft beydrucken.

Wenn 2. Assessores von gleichen Charakter gar zu unvernünftig, oder wider die Rechte, entweder viel zu scharf, oder viel zu gelinde votiren sollten, oder sich in ihrem voto nicht vergleichen könnten, soll sie der Auditeur nochmalen in Jure & facto bester maßen unterrichten, und sodann abermals abtretten lassen:

Sollten sie aber nach dreymaligen (verstehet sich die erste Consultirung ausgenommen) Abtretten annoch bey ihrem vorigen Schluß verbleiben, muß der Auditeur ihr votum von Wort zu Wort eintragen, und beysetzen, daß sie auf wiederholte Vorstellung nicht anderst votiren wollen.

Nachdeme alle Assessores votiret haben, so votiret der Præses, und endlich nach diesem der Auditeur.

Alle vota müssen in denen Kriegs-Artikeln, publicirten Mandatis, oder anderen gemeinen Rechten, gegründet seyn.

Wenn unter denen Asseßoren drey gleiche Partheyen unterschiedlicher Meynung wären, und, zum Beyspiel, eine auf den Tod, die andere auf eine Leibes-Strafe, und die dritte auf die Lossprechung des Delinquenten votirte, soll dem dritten gelindern voto gefolget werden;

Würde aber bey dergleichen Stimmen die Helfte auf den Tod, und die andere Helfte auf eine Leibs-Strafe votiren, solle abermal nach dem letztern und mildern gesprochen werden.

Endlichen, wenn alles votiret hat, colligiren der Præses, und Auditeur, die vota, und nachdeme von letzteren, nach Mehrheit der Stimmen, das Urtheil abgefasset worden, ist es von beyden zu unter-

schreiben, und ihre Pettschaften beyzudrucken.

§. 7.

Wenn die vollständigen Acta von dem Præses und Auditeur besiegelt worden, ist das Kriegsrecht von dem Auditeur wiederum zu entbannen, die Assessores ihrer zum Kriegsrecht abgelegten Pflicht zu entlassen, und auf jene anzuweisen, mit welcher sie Ihro Churfürstl. Durchleucht allschon in genere beygethan sind; zugleich allen der Auftrag zu machen, daß sie bey ihrer Pflicht das, was in dem Kriegsgericht abgehandelt worden, in solang geheim halten sollen, bis der Sentenz in forma publiciret, und zur Execution gebracht wird:

Wie das Kriegsrecht entbannet, die weitere Resolution erholet, der Sentenz publiciret, und gegen die Abwesende procediret werden soll.

Wornach der Präses seinen Degen einstecket, und der Auditeur seinen Stock zu sich nimmt.

Die verschloßene Acta sollen in loco durch den jüngsten Hauptmann und ältesten Lieutenant an denjenigen überbracht werden, auf dessen Befehl das Kriegsrecht angeordnet worden; außer dem erhellet aus obigen, daß die von einem Kriegsrecht gefällte Urtheile jedesmalen an einen Churfürstl. Hofkriegsrath, oder im Feld an den commandirenden General, eingesendet werden müßen.

Nach eingelaufener Confirmation, oder Reformation, soll das Kriegsrecht wiederum

versammelt, das Urtheil publicirt, und sodann zur Execution gebracht, werden.

Wann wider einen abwesenden zu procediren ist, soll solcher, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, inner Landes auf Befehl eines Churfürstl. Hofkriegsraths, im Feld, und außer Landes, aber auf Ordre des commandirenden Generals, schriftlich citiret, und die eingelaufene Citation durch ein Recepisse oder Attestatum erwiesen werden;

Wäre aber der Aufenthalt eines solchen Abwesenden nicht bekannt, oder wollte derselbe auf die schriftliche Citation nicht erscheinen, solle er im Feld vor allen Regimentern, in Garnison aber auf allen Kreutz-Gassen, durch den Trommelschlag dergestalt öffentlich citiret werden, daß von dem Auditeur (welchen ein Escorte, bestehend in 1. Feldwebel, 1. Korporal, und 10. oder 12. Gemeinen, zuzugeben ist) solche Citation laut, und deutlich, abgelesen wird;

Es mag alsdenn der Citirte erscheinen, oder nicht, so solle mit dem Kriegsrecht, wie gebräuchlich, fortgefahren werden.

Wenn es auf die Publication des Urtheils, und dieses auch bey einem Officier, ankommet, es mag derselbe gegenwärtig, oder absent, seyn, so ist sothane Publication sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, nachdeme durch die Tambours dreymal Ruf geschla-

geschlagen worden, allzeit öffentlich vorzunehmen, und jeden, wer er sey, verstattet, solche anzuhören.

Achte Verhaltung.

Bey einem Standrecht.

§. 1.

Ein Standrecht soll allein, wenn wegen allzustark einreissender Desertion, oder Meyterey, Verrätherey, und Ungehorsam, abschröckende Beyspiele in flagranti zu statuiren, für unumgänglich nöthig erachtet wird, angeordnet werden, innerhalb 24. Stunden aber geendiget, das ist, gehalten, und exequirt seyn.

Wann und von wem das Standrecht angeordnet werden solle.

Es wird solches in Garnison nur selten, öfters aber im Feld, bey Märschen, Belagerungen, Commando, und sonsten, nothwendig, wo es alsdenn von dem commandirenden General anbefohlen, und allein auf dessen Ordre exequiret, werden muß.

Sollten sich aber auch in Garnison Fälle ereignen, bey welchen, der gefährlichen Folgen willen, schleunig und schröckbar zu procediren nöthig scheinen will, sollen die Stadt-Commandanten, oder Regiments-Innhabere deßfalls an einen Churfürstl. Hof-Kriegsrath in tempore Bericht er-

statten, von wannen nach Befund der Umstände sodann der weitere Befehl, oder Erlaubniß, erfolgen wird.

§. 2.

Wie das Standrecht gehalten werden soll.

Das Standrecht soll eben, wie das Kriegsrecht besetzet werden, und kann auch an Sonn- und Feyertägen früh oder spätt gehalten werden.

Es soll von dem Commando ein so weiter Kreiß geschlossen werden, daß die commandirte Mannschaft nicht hören kann, was in der Mitte des Kreises vorgenommen wird.

Die Assessores formiren in der Mitte desselben einen zweyten Kreiß, und werden in solchem 2. Trommeln auf einander, statt eines Tisches, gestellet.

Wenn der Delinquent schon vorhero verhöret worden, wird ihme (nachdeme er loßgeschloßen, und in dem kleinem Kreiß geführet worden) sein Geständniß nochmalen vorgehalten, oder, wenn ersteres noch nicht geschehen, wird solcher, quoad specialia, kürzlich examiniret, sodann wieder aus dem Kreiß geführet, und geschloßen.

Die Assessores sollen, wie bey einem Kriegsrecht, den Richtereid ablegen, und nachdeme ihnen der Auditeur die Beschaffenheit des Verbrechens nebst dem, was die

Rechte

Rechte deßwegen erfordern, soviel als nöthig ist, vorgestellet hat, paarweiß ein wenig zurück tretten, sich mit leiser Stimme bereden, und sodann von unten auf zu votiren anfangen.

Der Auditeur hat in Gegenwart des Präsidis die vota nach einander mit einem Bleysteften entweder auf Papier, oder in seine Schreibtafel, aufzuschreiben, nachdem Präses sein eigenes hinzusetzen, und endlich das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Dieses Urtheil ist abermals durch den jüngsten Hauptmann, und ältesten Lieutenant, demjenigen zu überbringen, der das Standrecht angeordnet hat, und, wenn solche mit der Confirmation oder Reformation zurückgekommen, soll der Delinquent loßgeschloßener in den Kreiß geführet, solchem der Sentenz publiciret, ein Geistlicher zugegeben, sodann das Standrecht entbannet, der Kreiß geöffnet, und nach und nach zur Execution geschritten, werden.

Neun-

Neunte Verhaltung.

Bey einer Spitzruthen-Execution.

§. 1.

Wer die Spitzruthen-Execution anzubefehlen habe, auch wo, und durch wie viel Commandirte sie vorgenommen werden solle.

Die Spitzruthen-Execution soll entweder von einem Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder im Feld von dem commandirenden Generalen, oder auch von einem Regiments-Commandanten im Feld, und in Garnison, bey solchen Verbrechen anbefohlen werden, welche zwar eine ernsthafte Züchtigung bedörfen, deren Abwandlung aber nicht eben eine höhere Decision erforderet.

Sie wird besonders um deßwillen denen Regimentern, wie wohl mit einiger Einschränkung, vorzukehren verstattet, weilen man wahrgenommen, daß durch die Stockschläge dit Leute übel zugerichtet, krank, lungensüchtig, oder sonst gebrechlich, und doch wenig oder gar nichts gebessert, werden; dahingegen solche die Ruthen wegen der dabey in die Augen fallenden Veranstaltungen, und des öffentlichen Schimpfes, weit mehr als die Stockschläge fürchten.

Wenn diese Execution von Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder dem commandirenden Generalen anbefohlen wird, so wird auch zugleich, sowohl die Anzahl der comman-

mandirten, als wie oft der Delinquent geführet werden soll, vorgeschrieben:

Die Regimenter aber sollen niemal mehr, als höchstens 150 = bis 200. Mann, oder auch eine minder starke Wacht = Parade dazu gebrauchen, und ohne höhere Anbefehlung den Delinquenten nicht öfter, als zweymal auf, und eben so oft ab, führen lassen; wie solches in der zweyten Observation dieses Theils schon vorgeschrieben worden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß jede Spitzruthen = Execution im Feld dem General=Commando, in Garnison aber dem Stadthalter, oder Stadt = Commandanten des Tags zuvor angemeldet werden müße; und sollen die Ruthen ex Cassa bezahlet, und in Rechnung gebracht werden:

Man kann sie auf dem Regiments=Parade=Platz, oder, wenn die Regimenter ohnehin zum Exerciren ausgerucket, auf dem Exercir=Platz, vornehmen lassen, und, wenn die Wacht=Parade nicht so starck ist, als das Executions = Commando seyn soll, so soll das abgängige Quantum durch alle Compagnien in der Tour de fatique noch dazu commandiret werden.

Zu 300 = oder auch 200. Mann sollen allzeit 2. Hauptleute, und 3. Subaltern=Officiers ausrucken, und der Major selbst zu Pferd commandiren.

§. 2.

§. 2.

Wie die Mannschaft gestellet, und die Execution vollzogen werden solle.

Die Wacht-Parade, oder das Executions-Commando, soll anfänglich, wie gewöhnlich, in 2. Gliedern aufmarschiren und gerichtet werden:

Wenn der Delinquent förmlich processiret, und die Strafe von Churfürstl. Hof-Kriegsrath, oder commandirenden Generalen, anbefohlen worden, solle solcher durch den Profoßen mit einer Escorte von 1. Gefreyten und 2. Mann vor die Mitte der Parade geführet, daselbst loßgeschlossen, durch 2. Tambours Ruf geschlagen, und sodann der Sentenz oder Befehl durch den Auditeur öffentlich abgelesen werden; wobey der Major die Parade präsentiren lassen soll:

Wäre aber die Strafe von dem Regiments-Commandanten privative anbefohlen, soll solche den auf der Casernwacht arretirten Verbrecher ehevor, und noch auf der Wacht, allein durch den Adjutanten angekündet, derselbe, wenn die Parade gerichtet ist, mit der obigen Escorte ohne weiters auf den Flügel geführet, und so nach zur Execution geschritten werden.

Der Major soll zu dem Ende das dritte Glied, nach der Exercir-Vorschrift, vorwärts doubliren, hierauf das erste Glied rechts umkehren, beede Glieder das Gewehr zum linken Fuß nehmen, und sodann die

Ru-

Ruthen durch den Steckenknecht austheilen lassen:

Sollte hingegen der Platz zu kurz seyn, kann man aus dreyen vier Glieder machen, hierauf das erste und dritte Glied rechts umkehren, und also eine doppelte Gaßen formiren lassen: Es verstehet sichs von selbsten, daß man alsdann die beeden Flügels in die Runde stellen, und die Flügelmänner des zweyten und dritten Gliedes die Front gegen das erste und vierte machen lassen müsse.

Ein Hauptmann hat allzeit mit 2. Officiers auf dem rechten, und der andere mit denen übrigen 2. Officiers auf dem linken Flügel zu verbleiben.

Die Unterofficiers, welche auf den Flügeln eingetheilet sind, bleiben neben denen Officiers, die übrigen aber hinter dem ersten und letzten Glied einen Schritt gerad hinter ihrer Abtheilung, stehen:

Auf jeden Flügel sollen 2. Tambours, und 2. Pfeifers gestellet werden; der Major währender Execution vor- und der Adjutant hinter der Front auf- und ab reiten, und darauf sehen, daß die Execution richtig, und mit allem Ernst vollzogen wird:

Wenn die Ruthen ausgetheilet sind, solle ein Würbel auf den Flügeln zum Avertissement geschlagen, und sodann der Delinquent in die Gassen gebracht werden.

Man

Man solle keinen Soldaten mehr selbst laufen, sondern durch 2. Unterofficiers mit verkehrten Kurzgewehr führen, lassen:

Der Verbrecher muß allzeit den halben Leib entblöset, den Haarzopf unter den Huth, und kein Halstuch um haben;

Man soll ihn allein auf den Flügeln etwas verschnaufen, sonsten aber nicht anhalten, lassen:

Die Leute sollen nicht zu dicht gestellet werden, damit sie ohne Hindernuß zuschlagen können; sie sollen aber den Delinquenten nicht ins Gesicht hauen.

Wenn die Execution vorbey ist, soll der Abgestrafte wieder anf die Wacht geführet werden, der Major aber, Ruthen ab, commandiren, präsentiren, schultern, die Front, und endlich Parade herstellen, oder einrucken, lassen.

Bey dem Regimeuts-Befehl solle jedesmalen, zumal wenn die Execution von Regiment angeschaffet worden, ausgerichtet werden, daß sich ein jeder daran spiegeln solle.

Zehende Verhaltung.

Bey Exequirung einer Todes-Strafe, und beym Anschlagen eines Namens an den Galgen.

§. 1.

Wenn ein Inquisit zum Tod verurtheilet worden, solle solchem 3. Tag vor der Execution, im Feld vor der Fahnenwacht, im Beyseyn der ganzen Kriegsrechts-Seßion, nachdeme, wie gewöhnlich, durch die Tambours Ruf geschlagen worden, der Sentenz öffentlich publiciret, und das Leben abgesprochen, werden;

Wie einem Delinquenten das Leben abgesprochen werden, und wie stark das Bedekungs Commando zu einer Execution seyn, solle.

In Garnison aber solle solchem in Beyseyn des jüngsten Hauptmanns, und ältesten Lieutenants von der Seßion durch den Auditeur der Tod in seinem Arrest angekündet, jedesmalen der Delinquent dabey loßgeschlossen, nachhero aber solchem ein Geistlicher zugegeben, werden.

Es solle allzeit das ganze Regiment, jedoch ohne Fahnen, zur Execution ausrücken, und der Major commandiren.

Zur Escorte des Delinquenten soll commandiret werden,

 1. Lieu-

1. Lieutenant,

2. Korporals, und

24. Grenadiers, oder Fusiliers:

Und zur Escorte des Scharfrichters, welche zugleich die Wacht bey dem Executirten bis zu seiner, nach Sonnen = Untergang erfolgten, Beerdigung haltet,

1. Gefreyter, und

3. Gemeine.

Die Execution soll Tags zuvor dem General, oder Place=Commando, angemeldet werden, und der Auditeur soll mit dem Regiment auf den Richtplatz reiten.

§. 2.

Wie das Commando gestellet werden, sich in Marsch setzen, und den Kreiß formiren soll.

Das Regiment soll zur anbefohlenen Stunde im Feld bey der Fahnenwacht, im Garnison vor der Caserne, oder, wenn die Mannschaft bey den Bürgern bequartiret ist, vor des Regiments=Commandanten Quartier zusammenrucken;

Die Escorte des Scharfrichters soll eine Stunde zuvor nach dessen Quartier abgeschicket werden, solchen auf den Richtplatz begleiten, das nöthige zur Execution veranstalten lassen, und gegen alle Insultirung verwahren.

Wenn alles gestellet, und gerichtet ist, soll der Major das Regiment in die Züge schwenken, und solches in der Stille nach den Richtplatz marschiren lassen; der Schranken aber, oder die Escorte des Delinquenten soll nach dem Stockhaus abgesendet werden.

Im Feld soll das Regiment vor der Front warten, bis der Schranke mit dem Delinquenten kommt, und solchen sodann hinter sich nach dem Richtplatz führen lassen.

Wenn der erste Zug bis ohngefehr auf 50. Schritte vor den Executions-Platz angekommen, soll der Major solchen Rechts um, sodann den zweyten, auf der nämlichen Stelle, links um, und eben also all folgende Züge rechts und links um machen, und den Kreiß formiren lassen.

Wenn der Schranken noch zurück ist, soll der Major indessen das Gewehr beym Fuß nehmen lassen, und der Scharfrichter mit seiner Escorte außerhalb den Kreiß warten, bis er gerufen wird.

Der Officier von dem Schranken hat vor dem Stockhaus seinen Zug in 2. Glieder zu stellen, einen Korporal vorne den andern hinten einzutheilen, den Delinquenten in die Mitte zu nehmen, und der Profoß zu schließen.

§. 3.

Was bey Vollziehung der Execution, nach solcher, und bey einem simulirten Proceß, beobachtet werden soll.

Wenn der Schranken nahe gegen dem Kreiß kommt, soll der Major schultern lassen, der Delinquent mit dem Geistlichen, und dem Profoßen allein in den Kreiß gehen, der Schranken aber einen Zug formiren, und den Kreiß schließen.

Der Major soll hierauf den Delinquenten durch den Steckenknecht loßschliessen, von dem Auditeur den Sentenz abermals verlesen, und den Staab brechen, lassen:

Wenn dieses geschehen, soll der Profoß den Major dreymal, und zwar das letztemal um Gottes Willen, um Gnad bitten, der Major aber, wenn die Execution ihren Fortgang haben soll, auf das letztemal antworten, bey Gott ist Gnad, hierauf das Regiment schultern, und das letzte Glied rechts umkehren, lassen.

Der Profoß soll sodann dem Scharfrichter mit lauter Stimme zu dreymalen, Freymann herein, rufen, dieser auf das letztemal, nachdeme man den Kreiß einwenig geöfnet, mit seinen Gesellen herein tretten, den Delinquenten übernehmen, und binden.

Der Major kann, wenn der Zulauf des Volks groß, und einige Unordnung zu besorgen wäre, das letzte Glied das Bajonet auf halben Mann fällen lassen.

Wenn der Delinquent nochmalen gebeichtet, oder sonst gebethet hat, solle die Execution vollzogen werden.

Sobald

Sobald die Execution vorbey ist, hat der Major das letzte Glied herstellen zu lassen, das Gewehr beym Fuß, und hierauf zum Gebeth, zu commandiren, der Geistliche aber ein Vater unser vor den Executirten zu bethen:

Der Auditeur kann hierauf an die Mannschaft eine kleine Rede halten, sich ein Exempel zu nehmen, und, unter Umständen, auch der Geistliche eine kurze Exhortation: . .

Wenn auch dieses geschehen ist, soll geschultert werden, und das Regiment sich folgender gestalten in Marsch setzen:

Der erste Zug marschiret gerad aus, all folgende machen links, und rechts, um, rucken in ihre vorige Ordnung ein, und der Schranken-Zug schließet das Regiment; und also wird mit klingendem Spiel en Parade eingerucket.

Der Gefreyte von des Scharfrichters-Escorte hat eine Schildwacht vor den Justificirten zu setzen, und bey solchen die Wacht, bis er abgenommen, und beerdiget worden, zu halten.

Sollte aber einem Delinquenten nur ein simulirter Proceß gemacht werden, so hat der Major solchen, nach seinem erhaltenen Befehl die Gnade anzukünden, so es nöthig ist, durch einen in Bereitschaft commanten Feldscherer, zur Ader zu lassen, sodann

mit einem Gefreyten und 3. Mann zuruck in Arrest zu führen, und das Regiment in obiger Ordnung einrucken zu lassen.

§. 4.

Wie ein Delinquent arquebusiret, und wenn er kein Soldat ist, executiret, werden soll.

Wenn ein Delinquent arquebusiret werden soll, rucket eben also das ganze Regiment aus; der Delinquent wird auf obige Weise ausgeführet, ein halber Kreiß formiret, und überhaupt alles vorbesagte, außer, was dem Freymann angehet, dabey beobachtet.

Es sollen 8. tüchtige Schützen vom Regiment commandiret werden, um den Delinquenten todt zu schiessen.

Wenn der Sentenz nochmalen abgelesen ist, der Profoß gebetten, und der Delinquent gebeichtet, hat, sollen letzteren durch einen von ihme selbst benannten Tambour, oder sonstigen Kameraden, die Augen verbunden, er sodann durch den Profoßen, in Begleitung der Geistlichen, gegen die Oeffnung des Kreises geführet, und ihm daselbst niederzuknien geheissen, werden.

Zu gleicher Zeit sollen die commandirte Schützen vorrucken, sich in 2. Glieder stellen, von selbsten fertig machen, und die ersten vier bis auf 3. Schritte an den Delinquenten tretten:

Der

Der Major muß sich also stellen, daß die Schützen seine Zeichen, und Bewegungen, wahrnehmen können:

Auf das erste Zeichen des Majors sollen die ersten 4. Schützen anschlagen, zwey auf den Kopf, und die andere zwey recht auf die Brust, zielen, auf das zweyte Zeichen aber Feuer geben.

Wenn der Delinquent nicht gleich todt ist, sollen die 4. reserve Mann anrucken, und solchen mit ein, oder mehr, Schuß vollends lebloß machen.

Der Körper soll sodann mit Gesträuß bedecket, 1. Gefreyter, und 3. Mann, dabey gelassen, und bey Sonnen-Untergang, oder auch etwas ehender, begraben werden.

Uebrigens, und wenn ein Delinquent kein Soldat seyn sollte, wird das erforderliche Commando in Garnison von dem Gouvernement, oder der Commandanntschaft, durch die ganze Garnison commandiret, der Delinquent durch eine Wacht in den Kreiß geliefert, und sodann auf obige Art proceßiret.

§. 5.

Wie man die Namen an Galgen schlagen soll.

Wenn eines Deserteurs Namen an den Galgen geheftet werden soll, hat der Auditeur des proceßirten Namen, Geburts-Ort, und Verbrechen, auf einen Zettel zu-

schreiben, solchen durch den Profoßen an den Scharfrichter zu schicken, mit dem Auftrag, daß dieser all obig geschriebenes auf ein Blech mahlen, und sodann in sein Conto bringen, solle, wobey zugleich dem Scharfrichter der Tag zur Execution angedeutet wird.

Es soll zu dergleichen Execution für ordinair 1. Hauptmann, 2. Officiers, und 50 Mann, commandiret werden, wobey sich zugleich der Auditeur befinden, auf dem Executions-Platz die gnädigste Anbefehlung publiciren, und sodann das Blech an den Galgen heften lassen soll.

Eilfte Verhaltung.

Nach welcher ein Unehrlicher wiederum ehrlich zu machen ist.

§. 1.

Was für Leute ehrlich, oder nicht ehrlich gemacht werden können.

Die Regimenter können auf eingeholte Erlaubnuß, oder vielmehr gnädigste Anbefehlung, alle diejenige ehrlich machen, welche entweder als Deserteurs unter des Henkers Händen gewesen, und hernach pardoniret worden, oder deren Namen eines gleichen Verbrechens wegen an den Galgen geschlagen gewesen;

Oder

Oder auch, wenn ein Steckenknecht sich einige Jahre getreu beym Regiment verhalten, und von solchen freywillig unter die Soldaten aufgenommen werden wollte:

Alle diejenige aber, welche durch den Scharfrichter ausgepeitschet, gebrandmarket, etwas von den Ohren verlohren, sonst schändlich bezeichnet, torquiret, oder als überwiesene Diebe eingestecket, und fortgeschaffet, worden, desgleichen die Schinder, welche dieses Metier bereits getrieben, können nimmermehr ehrlich gemacht, noch weniger unter die Soldaten aufgenommen werden;

Vielmehr solle man dergleichen letztere, wenn sie schon engagiret wären, sobald sie nur entdecket werden, entweder mittels eines Paßes von Profoßen (worinn derselbe kürzlich anführet, daß sie wegen Unfähigkeit zu dienen entlassen worden) wegschaffen lassen, oder nach Befund der Umstände, und des etwann dabey gebrauchten Betrugs, malefizisch proceßiren.

§. 2.

Wenn von den ersten 3. Gattungen einer ehrlich gemacht werden soll, so soll solches bey der Wacht-Parade mit folgenden Ceremonien geschehen:

Mit was für Ceremonien ein Mann ehrlich gemacht werden soll.

Der Major lasset einen Kreiß schliessen, und verkündet in selben, auf welchen Be-

fehl, und aus was Ursachen, der vorhandene ehrlich gemacht, und unter das Regiment aufgenommen werden solle;

Lasset hierauf den Kreiß ein wenig öffnen, und befiehlet dem Profoßen, dem außer dem Kreiß befindlichen zu rufen:

Der ehrlich zu machende soll auf 20. Schritte gerade vor der Oeffnung nieder knien, den Huth in den Mund nehmen, 5. Schritte auf Händ und Füßen ruckwärts gegen den Kreiß kriechen, sodann aufwärts knien, und mit zusammen geschlagenen Händen um Gottes Willen das Regiment um seinen ehrlichen Nahmen bitten: hierauf solle er abermals 5. Schritte weit ruckwärts gegen dem Kreiß kriechen, und die nämliche Bitte wiederholen;

Endlich solle er das drittemal bis an die Oeffnung des Kreises ruckwärts kriechen, hier aber von dem Major gefraget werden, was er wolle;

Worauf er auch zum drittenmal um seinen ehrlichen Namen bittet:

Der Major soll ihm antworten, stehe auf, es soll nach deiner Bitte geschehen, das Regiment wird dir deinen ehrlichen Namen geben, und dich allen übrigen Soldaten gleich machen:

Der ehrlich zu machende hat sodann aufzustehen, seinen Huth aus dem Kreiß zu werfen, in der Mitte desselben abermals nie-

nieder zu knien, und der Major dem Fähnrich zu befehlen, die Fahne über ihn zu schwenken:

Der Fähnrich tritt mit der Fahnen hinzu, schwinget solche über den Knienden von der rechten zur linken, und spricht, ich mache dich ehrlich, im Namen Sr. Chrfürstl. Duchleucht; im Zurückschwenken von der linken, im Namen der gesammten Generalite; und das drittemal, im Namen des ganzen Regiments.

Wenn dieses geschehen ist, spricht der Fähnrich, stehe auf, du bist nunmehro ein ehrlicher Mann.

Wenn der ehrlich gemachte alsobald unter das Regiment aufgenommen wird, soll der Feldwebel von der Compagnie, worunter jener zu stehen kommt, mit einem Regiments-Huth, Seiten-Gewehr und Kuppel, in Bereitschaft stehen, der Adjutant solchem den Huth aufsetzen, und das Seiten-Gewehr zum Umspannen geben; sobald solches geschehen ist, soll der ehrlich gemachte den Huth abziehen, sich bey dem Major sowohl als ganzen Regiment für die erwiesene Gnade bedanken, und sich derselben würdig zu machen versprechen.

Der Major haltet hierauf eine kurze Rede, in welcher er die gesammte Mannschaft ermahnet den ehrlich gemachten, als einen vollkommen ehrlichen Mann zu erkennen, als einen Kameraden anzunehmen,

und ihme bey schwerer Strafe nicht das geringste vorzuwerfen: womit die Ceremonie beschlossen, und der Kreiß geöfnet wird.

Zwölfte Verhaltung.

Bey dem Kranken-Hospital.

§. 1.

Was für und wie viel Personen zur Aufsicht über die Kranke commandiret werden sollen:

Zur Aufsicht über die Kranken solle bey einer gemäßigten Anzahl derselben für ordinair 1. Unterlieutenant, oder auch, in Garnison 1. Fähnrich, 1. etwas betagter, und sicherer, Unterofficier, und zu 10. kranken, oder, im Fall es sehr schwer darnieder liegende wären, auch auf 5. Kranke, 1. Krankenwarter commandiret werden:

Diese Unterofficiers, und Krankenwarters müßen catholischer Religion, der deutschen Sprache kündig, dabey ohnverdrossene, und vertraute Leute seyn.

Wenn die Zahl der Kranken über 50. wäre, kann auch 1. Oberlieutenant mit 2. oder mehr Unterofficiers, und wenn deren über 100. wären, 1. Hauptmann mit einem oder mehr Officiers, und denen nöthigen Unterofficiers, und Krankenwarters, dazu commandiret werden.

Alles

Alles dieses kommt auf die Zahl, und Beschaffenheit der Kranken, auf die Entlegenheit des Hospitals, und sonstige Umstände, an.

Der Oberstlieutenant hat in Garnison ohnehin allzeit die Oberaufsicht über die Kranken; im Feld aber soll in die großen Hospitäler 1. Oberstlieutenant eigends von der Armee commandiret werden.

Alle diese Officiers und Commandirte haben vordersamst auf die Ordnung, Reinlichkeit, und richtige Verpflegung der Kranken, sodann auf die ganze Oekonomie des Hospitals, sorgfältig aufzusehen, und die Höhere immer die Niedere zu ihrer Schuldigkeit scharf anzuhalten.

In Garnison solle allzeit 1. Hauptmann von der Cassa-Deputation die Oekonomie in Hospital besorgen.

§. 2.

Was hauptsächlich die Officiers bey der Hospital Aufsicht in Garnison, und Feld, beobachten sollen.

Die Officiers, welche in Garnison das Hospital zu visitiren haben, sollen sich alle Tag in der Früh, und zwar im Sommer um 7. Uhr, in Winter aber um 8. Uhr, sodann zu Mittag um 11. Uhr, und des Abends um 6. Uhr, richtig in Hospital einfinden; Zimmer, Kuchel, und sonstige Gelegenheit genau visitiren, die Kranken ausfragen, ob sie über nichts einige Klage haben, nach deren Reinlichkeit in der Wäsche,

Bett-

Bettzeug, so anderen, auffsehen, die Kost, Wirthschaft mit Holz und Licht, die Ordnung in den Zimmern, Verwahrung der Mundirung, so weiter, examiniren, und acht haben, daß sowohl die Kranke, als Commandirte, nicht auslaufen.

So oft ein kranker ins Hospital kommt, solle dem Officier eine specification über des Kranken Mundirungs-Stücke, so anders, behändiget werden, solcher von allen Kranken eine Total-Specification halten, und alle 8. Tage nach Visitiren, damit keiner nichts verkaufe, sondern jeder das seinige bey seiner Reconvalescirung wieder richtig zur Compagnie bringe; oder, wenn ein solcher verstorben, das zurück gelassene der Compagnie völlig behändiget werde.

So, wie ein Kranker ins Hospital kommt, soll er alsogleich versehen, und so oft einer schlechter wird, soll alsobald ein Geistlicher geruffen, werden, und haben die Officiers wohl aufzusehen, daß der Geistliche, welcher das Hospital zu versehen hat, sich täglich und fleißig einfinde.

Wenn ein Kranker verstirbt, hat der Officier von Hospital den Sarg, so anders zur Begräbniß nöthige, zu veranstalten;

Uebrigens aber den Commandirten scharf aufzusehen, daß sie denen Kranken keine verbottene Speise oder Getränk zulassen, oder heimlich selbst zu schleppen,

alles

alles, was wieder die Ordnung ist, ihme sogleich andeuten, und die Kranken fleißig warten und pflegen.

Der Officier von Hospital hat in Garnison täglich dem Regiments-Commandanten einen, von dem Garnisons-Medico subscribirten, Rapport über alle Kranke, deren Zustände und Diaet, einzuhändigen, dem Oberstlieutenant und Major aber mündlich zu rapportiren:

An den Haupt-Rapports-Tägen soll er diesen Rapport noch zweymal abschreiben lassen, selbst unterschreiben, und jeden Staabs-Officier eine Tabella behändigen.

Im Feld haben diese Officiers eben auch all obiges zu besorgen, und da ihnen zugleich die Verpflegungs-Gelder anvertrauet sind, alle Monath darüber Rechnung zu pflegen, und solche nebst einer Rapports-Tabella dem Regiments-Commandanten einzusenden:

Es solle auch im Feld, und, wenn kein ordentliches Spital-Geschier zum Kochen vorhanden, von dem Regiment auf 5. Mann ein Feldkessel sammt Kastrohl hergegeben, und deßfalls durch die Compagnien repartiret werden.

§. 3.

§. 3.

Von der Kranken-Kost, und worinnen die gewöhnlichen Diätenbestehen.

In Garnison soll der Kranken-Hausmeister, oder Unteroffcier, welcher für die Kranken zu kochen hat, dem Hauptmann von der Spital-Oekonomie alle 5. Tag einen Kuchelzettel über alles, was er nöthig hat, überbringen, und dabey anmerken, wie viel Kranke die ganze, halbe, oder Drittels-Diaet halten müßen, und welche die ganze Portion bekommen; wobey er auch über die vorige 5. Täge jedesmalen Rechnung pflegen soll:

Und solle in übrigen die Diät der Kranken für allzeit nach der Hospital-Ordnung vom Jahr 1755. reguliret werden.

§. 4.

Was die Commandirte, und Krankenwarters zu observiren haben.

Die Krankenwarter haben die Reinigkeit der Kranken-Zimmer, Nachtgeschier, Bettstellen, Strohsäcke, Mattrazen, so anderes fleißig zu besorgen, mäßig einzuheizen, auf Feuer, Licht und Kohlen wohl acht zu geben, und die Kranken in all ihrer Nothdurft bey Tag und Nacht ohne Verzug, geduldig, bescheiden, und freundlich, zu bedienen;

Sie sollen denen Kranken nichts, als die angeordnete Portion von Speisen geben,

ben, dabey aber acht haben, daß alles wohl zubereitet, und soviel, als befohlen ist, hergegeben werde; wie sie dann, wenn es bey ein- oder dem andern fehlen sollte, solches bey schwehrer Strafe den inspicirenden Officier, so anderen vorgesetzten, alsobald anzumelden haben:

Sie sollen auch die Gläser, Geschirre, und Schachteln, worinnen die Arzneyen hergegeben werden, fleißig aufheben, und in die Apothecke zurück bringen:

Die verordneten Arzneyen, sobald nur möglich, in der Apotheken abholen, und denen Kranken zur rechter Zeit und Stunde mit Geduld und guten Zuspruch reichen.

Die Unterofficiers und Krankenwarters sollen wohl aufsehen, daß die Kranken nicht aus dem Spital laufen, noch weniger eine Weibsperson, oder sonst jemand fremdes, hinein gelassen, oder in andere Wege denen Kranken etwas ihrer Gesundheit schädliches, an Speiß oder Trank zugelassen, oder zugebracht, werde.

Endlich ist das Toback-Rauchen in dem Kranken-Zimmer, wie auch alles Karten- und Würfel-Spiel verbothen; vielmehr soll sich ein jeder still und ruhig halten, die Kranken in ihrer Ruhe nicht stöhren, und alle Kranke jeden Nachmittag den Rosenkranz andächtig bethen.

Dreyzehente Verhaltung.

In Ansehung der Leichen-Conducts.

§. 1.

Wie die Soldaten von dem Gemeinen bis zum Hauptmann begraben werden sollen.

Ein gemeiner Soldat, Zimmermann, Fourierschütz, Spielmann, und Gefreyter, sollen durch 1. Korporal, 1. Tambour, 1. Pfeifer, und 15. Feuergewehr begraben, die Tambours und Zimmerleute durch ihre Kameraden, wenn so viel, und darzu taugliche vorhanden sind, die übrigen aber durch Gemeine getragen werden; und der Rest von der Compagnie soll durch einen Officier ohne Gewehr Reihenweise hinter der Bahre nachgeführet werden:

Einen jeden dieser soll das blose Seitengewehr, mit der Scheide kreutzweiß, und der Uniform-Huth, oder die Grenadier-Mütze, auf den Sarg geleget, und, wenn er vor den Feind gewesen, 3. Salven bey der Einsenkung gegeben werden.

Ein Korporal, und Hautbois, soll durch 1. Korporal, 2. Spielleute, und 20. Feuergewehr begraben, der erste durch Gemeine, und der andere durch seine Kameraden getragen, all obiges, sammt des Korporals-

stock

stock, auf den Sarg geleget, durch den Rest der Compagnie, oder eine dem gleiche Anzahl, ohne Gewehr begleitet, und, wenn sie vor dem Feinde gewesen, 3. Salven zur Einsenkung gegeben werden.

Ein Unterfourier und Feldwebel, desgleichen ein Cadett, Regiments-Tambour, Profoß, Wagenmeister, Unter-Feldscherer, Bataillons-Feldscherer, Bataillons-Fourier, und Fahnenjungger, sollen durch 1. Feldwebel (oder auch der Fahnenjungger durch einen Fahnenjungger) 1. Korporal, 2. Spielleute, und 24. Feuergewehr begraben, der Wagenmeister durch Zimmerleute, und der Regiments-Tambour durch Spielleute, die übrigen aber durch Gemeine, getragen, und denen Feldwebels, Cadetts, Regiments-Tambour, und Fahnenjunggers, wenn sie vor dem Feind gewesen, gefeueret werden:

Denen Feldwebels, und Fahnenjunggers solle noch zu dem Huth, Seitengewehr und Stock, das Kurzgewehr verkehrt, dem Regiments-Tambour der Trommelriehmen sammt Schlägel, ingleichen auch dem Wagenmeister sein Riehmen, denen übrigen aber allein der Huth und Seitengewehr auf den Sarg geleget, und hinter der Bahre, der Rest von der Compagnie, oder eine gleiche Anzahl Soldaten von allen Compagnien, ohne Gewehr nachgeführet werden.

Der Regiments-Feldscherer, Rechnungs-Führer, Adjutant, Pater, und Auditeur, soll durch 1. Fähnrich mit 32. Mann begraben, der Rechnungsführer durch die Fouriers, die andere durch die Gefreyte getragen, aber allein dem Adjutanten gefeuret werden.

Dem Pater wird das Baret, Brevir, und Crucifix, den übrigen Huth und Degen, und dem Adjutanten noch der Stock, auf den Sarg geleget:

Wenn der Adjutant oder Auditeur einen Officiers-Titul hat, soll er nach dem ihme verliehenen Charakter begraben werden.

Ein Fähnrich soll durch 1. Fähnrich mit 40. Mann;

Ein Unterlieutenant und Oberlieutenant durch einen von gleichen Charakter mit der halben Compagnie, oder 50. Mann, begraben, und alle 3. durch Gefreyte getragen, werden:

Ein Hauptmann ist durch 1. Hauptmann mit einer ganzen Compagnie, oder 100. Mann zu begraben, und, wenn seine Compagnie nicht so stark ist, soll der Rest von andern Compagnien darzu gegeben, und solcher durch Korporals getragen, werden.

Allen diesen Officiers soll das Gewehr verkehrt, Huth, Stock, und Degen, auf den

Sarg

Sarg geleget, Flor daran gebunden, wenn es die Umstände verstatten, den Trägern Flöre um den Arm gegeben, die Trommeln schwarz bezogen, und Flöre an die Pfeifen gebunden, werden.

§. 2.

Ein Major soll durch 1. Major, oder in Abwesenheit dessen, durch den ältesten Hauptmann mit einem Bataillon, oder, auch 400. Mann, sammt 2. Fahnen, jedoch ohne Grenadiers, begraben, durch Korporals getragen, Huth, Stock, Degen, Stiefel und Sporn, mit daran gebundenen Flor, auf den Sarg geleget, die Trommeln mit schwarzen Tuch bezogen, denen Trägern Flöre um den Arm, seinen Officiers von der Compagnie aber der große Flor, gegeben werden: und sollen 4. Unterlieutenants die Ecken des Bahrtuchs halten. Wie man die Staabs-Officiers begraben soll.

Ein Oberstlieutenant soll durch einen Oberstlieutenant, oder, in Abwesenheit dessen, durch 1. Major mit 1. Bataillon und 1. Grenadier-Compagnie nebst 2. Fahnen, oder 500. Mann begraben, durch Korporals getragen, von 4. Unterlieutenants die Ecken des Bahrtuchs gehalten, und zu dem Huth und Degen, Stiefel und Sporn auf den Sarg geleget werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man auch allen Officiers, wenn Mannschaft genug vorhanden, Leute ohne Ge-

wehr hinter der Bahre, und denen Trauer-Gästen nachmarschiren lassen solle.

Ein zeitlicher Oberster, oder Regiments-Commandant soll durch einen andern von gleichen Charakter, oder auch den Oberst-lieutenant mit 2. Bataillons, 2. Grenadier Compagnien sammt Fahnen begraben, von den Feldwebels getragen, und von 4. Oberlieutenants das Bahrtuch gehalten werden.

Alle Officiers bekommen Flöre, und wird in übrigen das, was schon bey obigen Staabs-Officiers erinnert worden, beobachtet.

Ein wirklicher Oberster, und Regiments-Innhaber, soll von einem ganzen Regiment unter Commando eines Obersten begraben, durch Lieutenants getragen, und von 4. Hauptleuten das Bahrtuch gehalten werden.

Alle Oberofficiers sollen Flöre von der rechten Schulter gegen die linke Seite tragen, an das Krönlein der Leibfahne Flöre gebunden, die Trommeln mit schwarzen Tuch bezogen, und denen Regiments-Musicanten Flöre an ihre Instrumenten gegeben werden;

Der Flor solle auch solang an der Leibfahne verbleiben, bis das Regiment wiederum vergeben ist; jedoch sollen die Officiers keine Flöre an den Degen binden:

Auf die Bahre kommt Degen, Stock, Stiefel und Sporn, dann der Huth.

Ein aggregirter Oberster, oder, der bey keinem Regiment stehet, soll durch einen anderen Obersten allein mit 400. Mann begraben werden.

§. 3.

Ein General Feldwachtmeister, so kein Regiment hat, oder abwesend von solchen verstirbt, soll durch einen andern von dem nämlichen Charakter mit 2. Bataillons, denen dazu gehörigen Fahnen, und 4. Kanonen begraben werden; Wie die Generals, und übrige Militair-Personen begraben werden sollen.

Die Lieutenants haben solchen zu tragen, und 4. Hauptleute das Bahrtuch zu halten.

Ein General Feldmarchal-Lieutenant soll eben also durch einen von gleichem Charakter mit 3. Bataillons sammt Fahnen, und 6. Canonen, begraben, durch Ober-Lieutenants getragen, und die Ecken des Bahrtuchs durch 4. Majors, oder in deren Ermanglung, durch 4. Hauptleute, gehalten werden.

Ein General der Cavallerie oder Feldzeugmeister soll von einem seines gleichen mit 4. Bataillons und 8. Canonen begraben, durch Hauptleute getragen, und durch Oberstlieutenants das Bahrtuch gehalten, werden.

Ein Feldmarchall soll mit der ganzen Garnison, und 12. sechspfündigen Canonen, begraben, von Hauptleuten getragen werden, und 4. Obersten sollen das Bahrtuch halten.

Das Trauer-Pferd, und der geharnischte Mann gebühret denen Feldzeugmeisters, Generals der Cavallerie, und Feldmarchalls:

Uebrigens aber ist sich in Ansehung dieser Conducte nach dem Ort, und Stärke der anwesenden Trouppen, und Artillerie, zu richten.

Ein Kriegs-Präsident soll gleich einem Feldmarchal begraben werden.

Ein Hof-Kriegsrath solle durch 1. Oberstlieutenant mit 200. Mann begraben werden.

Wenn ein Stadt-Commandant begraben wird, hat auch die Burgerschaft mit Gewehr auszurucken; wenn aber ein Stadthalter begraben wird, welcher keine Militair-Person ist, so soll er auch nicht militarisch begraben werden.

Allen Generals, Staabs- und anderen Officiers von auswärtigen Diensten, welche in denen hiesigen Churlanden versterben, sie mögen sich in ihren eigenen Angelegenheiten, oder als Kriegsgefangene, allhier befunden haben, sollen, nach Maaß ihres besessenen Charakters, und der denen

Frem-

Fremden zu erkannten Ehrenbezeugung, begraben, jedoch keinem keine Fahnen gegeben werden.

§. 4.

Endlichen sollen allen Officiers die gewöhnliche 3. Salven bey der Einsenkung gegeben, und mit verstimmten Spiel der Todten-Marsch geschlagen werden.

Wie die Leichen-Commando sich formiren, in Marsch setzen, und wiederum einrucken sollen.

Das Commando soll jedesmalen mit geschulderten Gewehr ohne Bajonet in der Stille vor den Ort rucken, wo der Todte lieget, allhier in 2. Theile abgetheilet, wenn die Bahr erhoben, und fortgetragen werden will, das Gewehr zur Leich commandiret, und in Züge geschwenket werden:

Die erste helfte des Commando soll von dem Officier, welcher den ganzen Conduct commandirt, geführet werden, und vor dem Sarg marschiren, die andere Helfte aber hinter den Leiche-Gästen; und hat der nachälteste Officier zu schließen.

Wann ein General den Conduct führet, soll eine Grenadier-Compagnie zur Avantgarde voran marschiren.

Der Major bleibet allzeit a la teté des Conducts, und, wenn er nicht selbst commandiret, hinter dem Officier, welcher den Conduct führet.

Wenn das Regiment Hautbois hat, marschiren solche, wie allzeit, en Parade.

Wenn das Commando wiederum geschultert hat, ist das Spiel, wie ordinair, zu richten, und, wenn die 3. Salven zur Einsenkung gegeben werden, jedesmalen, wie gewöhnlich, Marsch zu schlagen, und zu blasen.

Nach der letzten Decharge sollen alle dergleichen Commando mit klingendem Spiel einrucken.

Endlichen ist noch zu merken:

1) Allen in Churfürstl. Diensten versterbenden Acatholicis solle der nämliche Conduct gegeben, und solche mit all obigen Sollennitäten an das hierzu eigends angewiesene Ort begraben werden:

2) Es solle niemalen vor jemanden, es seye gleich Vater, Muter, oder, wer es immer seye, weder ein schwarzes Kamisohl, weder ein Flor auf dem Huth, noch auch an dem Degen, sondern blos um den linken Arm, getragen werden:

3) Solle allen Officiers, welche Ritter von St. Georgii-Orden sind, die Ordens-Insignia, als Kreutz, Stiefel, Sporn, Harnisch und Pickel-Hauben, auf dem Sarg geleget werden; und

4) Hat der Conduct, wenn eine Leiche über Land geführet wird, solche bis ans Thor zu bekleiden, daselbst aufzumarschiren,

und

und, wenn der Sarg in die Kutschen genommen, und von den Geistlichen ausgesegnet wird, die 3. Dechargen zu geben.

Anhang.

Se. Churfürstliche Durchleucht wollen bey Höchstdero Infanterie-Reglement annoch folgendes beobachtet wissen; und zwar:

Bey dem ersten Theil.

Solle, in Betref der Sterb-Monathe, sich ohne einige weitere Clausul allein nach dem gnädigsten Befehl d. d. 5ten May 1773. gerichtet werden, sohin allen Regiments-Innhabern, Staabs-Officiers, und Hauptleuten, nur alsdenn die Einhebung der Sterb-Monathe zugestanden werden, wenn keine Wittwen und Waisen vorhanden sind.

Ferner:

Respectu derer Heuraths-Güther derer Oberofficiers solle zwar bey denen Staabs-Officiers und Hauptlenten das, in dem gnädigsten Befehl d. d. 3ten Sept. 1768. vorgeschriebene, Quantum, nämlich:

bey	1. Obersten . .	6500. fl.
.	1. Oberstlieutenant	5000. .
.	1. Major . .	4000. .
.	1. Hauptmann .	3000. .
.	1. Lieutenant oder Fähnrich . .	2000. .

sein

sein Verbleiben haben; jedannoch soll auch bey denen Staabs-Officiers und Hauptleuten die folio 88. anbefohlene Restriction in alle Wege Statt haben.

Bey dem zweyten Theil.

Ist bey den Handgrifen derer Oberofficiers zu merken, daß hinkünftig, zur Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, bey denen Handgrifen, zum Gebeth, und fallt aufs Knie, das Gewehr nicht mehr umgewendet werden solle.

Bey dem dritten Theil.

Erste Verhaltung.

Am Ende des 6ten §vi.

Endlichen ist noch zu merken, daß, wenn ein Bataillon mit einer Grenadier-Compagnie in eine Garnison einrucket, diese Grenadier-Compagnie alsdenn nicht getheilet, und nicht die eine Helfte vor- die andere hinter dem Bataillon, sondern die ganze Compagnie zusammen a la tete des Bataillons, marschiren solle.

Nota: Beym Exerciren, und vor dem Feind mag, unter Umständen, und zur Bedeckung der Flanquen eines Bataillons, die Vertheilung einer Grenadier-Compagnie Platz haben.

Drit-

Dritte Verhaltung.

Am Ende des dritten §.

Es kommt annoch zu beobachten, daß bey übler Witterung, großer Hitz oder Kälte, die Visitirung, und Abtheilung der Wacht-Parade, nicht minder die vorgeschriebene Schlagung der Trommel-Streiche, sowohl von Regiment, als Place-Commando, möglichst verkürzet, und die Ablösung der Wachten beschleuniget, werden solle.

Zehende Verhaltung.

ad §. 1. & 3.

Wird noch erinnert, daß folgende hohe Häuser von Ihro Churfürstl. Durchleucht als altfürstliche Häuser anerkennet werden, sohin die vorgeschriebene Ehrenbezeugungen hiernach zu reguliren kommen; nämlich:

Oesterreich,

Burgund,

Pfalz,

Pfalz Zweybrücken,

Chur Sachsen,

Sachsen, Weymar, Gotha und Altenburg,
 = Meynungen, Hildburgshausen,
 = Coburg und Saalfeld.

Brandenburg,

Marg-

Marggraf zu Anspach und Bayreut.

Herzog zu Braunschweig = Lüneburg,
= = Wolfenbüttel, und Braunschweig Bevern.

Landgrafen zu Heßen = Caßel, zu Heßen-Phillips = Thal, Heßen Rheinfels Rothenburg, Heßen Darmstadt, und Heßen Homburg.

Herzogen, zu Würtenberg Stuttgard, und Würtenberg Oelß.

Herzogen, zu Meklenburg Schwerin Güstrow, und Meklenburg Strelitz.

Marggrafen zu Baaden Baden, und Baaden Durlach.

Herzogen zu Hollstein von der Augustenburgischen Linie, Hollstein Beck: Linie, Hollstein Sonderburg-Glücksburg, Hollstein Gottorp.

Fürsten von Anhalt, Deßau, Bernburg, Bernburg und Schaumburg, Cöthen, Zerbst.

Savojen.

Lotharingen.

Schweden.

Naßau Oranien.

Weiters:

Denen hohen fürstlichen Gemahlinnen sollen gleiche Ehrenbezeugungen, mit Salutirung der Canonen, Ehrenwachten, so andern, erwiesen werden, wie solche Grad für Grad bey denen Fürsten vorgeschrieben worden; und sollen deßfalls auch die Princeßinnen denen Prinzen gleich gehalten werden.

Bey dem vierten Theil.

Achtzehende Verhaltung.

Am Ende des 1. §.

Es ist noch zu merken, daß da man für dermal keinen förmlichen Etat fixiren können, (angesehen die Stärke des Corps d' Armeé, einfolglich auch der dabey nöthigen Partheyen, nach den Umständen regulirt werden muß) sondern nur vorläufig, zumalen die Regimenter, von denen ihnen angewiesenen Natural-Portionen, von der, auf den Fall nöthigen, Anschaffung und Einrichtung ihres Fahrzeugs, und überhaupt von der Bagage-Ordnung, informiren wollen, bey einem auskommenden Feldzug allen noch übrigen Staabs-Partheyen und Kriegs-Aemtern hinaus gegeben werden wird, was solchen für Mund- und Pferd-Portionen paßiret, und wie viel Wagen und Gepäcke mit zu Feld genommen werden soll.

Ver-

Verzeichniß
aller in dem fünften Theil enthaltenen Verhaltungen und Materien.

Erste Verhaltung.
Von der Werbung.

pag.

§. 1. General-Observation bey denen Werbungen . . . 3

§. 2. Was bey der Ankunft der Rekruten beym Regiment beobachtet werden soll. 6

Zweyte Verhaltung.
Die Subordination und Kriegszucht betreffend.

§. 1. Was die Subordination seye, und wie darüber gehalten werden solle. . 7

§. 2. Wie sich die Militair-Personen unter einander respectiren sollen. . 9

§. 3. Was die Kriegszucht seye, und wie die gemeine Soldaten, Unterofficiers, und kleine Staabs-Partheyen gestrafet werden sollen. . . 12

§. 4. Von Strafen der Oberofficiers. . 16

§. 5. Wie sich die Officiers strafsweiß angesehener zu verhalten haben. . 18

Pag.

§. 6. In welcher Ordnung sich die Officiers beschweren sollen.. . . 21
§. 7. Wie die Unterofficiers und Gemeine, und so auch die Compagnien und Classen der Unterofficiers sich beschweren sollen. . . . 24
§. 8. Erinnerungen in Betref des Respects, Gehorsams, und der Strafen. . 26

Dritte Verhaltung.

Das Vorstellen, und Quittiren, der Ober-Officiers, und sodann das besondere Verhalten der aggregirten Officiers.

§. 1. Wie die Regiments-Innhaber, und Staabs-Officiers, vorgestellet werden sollen. . . . 27
§. 2. Wie all übrige Ober- und Unterofficiers vorgestellet werden. . . 29
§. 3. Wie die Oberoffieiers quittiren sollen 31
§. 4. Wie die aggregirte Officiers vorzustellen sind, und was solche überhaupt zu observiren haben. . . 32

Vierte Verhaltung.

Bey Musterung- und Revüen.

§. 1. Wie die Regimenter zur Musterung ausrucken, paradiren, und schwören sollen . . . 35

§. 2.

Pag.

§. 2. Wie der Staab und die Compagnien die Musterung paßiren sollen. . 39

§. 3. Wie die Fahnen zurück zu führen, die Leute vor den Muster-Tisch zu reden, und endlich eine simple Revüe anzuordnen sey . . . 43

Fünfte Verhaltung.

Beym Anschlagen und Vorstellen neuer Fahnen.

§. 1. Wie die Regimenter zur Fahnen-Weih paradiren sollen. . . 44

§. 2. Was währendem Gottesdienst bey der Weih, und Anschlagung derselben zu observiren. . . . 46

§. 3. Wie die neuen Fahnen vorgestellet, und dazu geschworen werden soll. . 48

§. 4. Was beym Te Deum, und nachhero, endlich aber auch im Feld beym Fahnen-Anschlagen zu beobachten. . 49

Sechste Verhaltung.

Bey einem Verhör.

§. 1. Was für Personen hierzu commandirt, und wie die Arrestanten dahin geführt werden sollen. . . 51

§. 2. Wie die Inquisiten verhöret, zur Geständniß angehalten, und das Verhör geschlossen, werden solle. . 53

pag.

Siebende Verhaltung.

Bey einem Kriegsrecht.

§. 1. Wer das Kriegsrecht anzubefehlen habe. 56
§. 2. Von den verschiedenen Gattungen des Kriegsrechts. . . 57
§. 3. Was für = und wie viel Assessores zu einem Kriegsrecht über verschiedene Militair = Personen commandiret werden, und wie sie dabey erscheinen sollen . . . 61
§. 4. Was bey Versammlung des Kriegsrechts am ersten zu thun, und wie die Richter, und Assessores, schwören sollen. . . . 64
§. 5. Wie das Kriegsrecht verbannet, das votum informativum gegeben, und die Assessores informiret, werden sollen. 67
§. 6. Wie die Richter, und Beysitzere votiren, und endlich gesprochen werden solle. . . . 69
§. 7. Wie das Kriegsrecht entbannet, die weitere Resolution erholet, der Sentenz publiciret, und gegen die Abwesende procediret werden soll. . 71

Achte Verhaltung.

Bey einem Standrecht.

§. 1. Wenn, und von wem, das Standrecht angeordnet werden soll. . . 73

§. 2.

Pag.
§. 2. Wie dasselbe zu halten ist. . 74

Neunte Verhaltung.

Bey einer Spitzruthen-Execution.

§. 1. Wer diese Execution anzubefehlen, wo, und durch wie viel Commandirte dieselbe vorzunehmen seye. . 76
§. 2. Wie die Mannschaft zu stellen, und die Execution zu vollziehen ist. . 78

Zehende Verhaltung.

Bey Exequirung einer Todes-Straf, und Anschlagen eines Namen an den Galgen

§. 1. Wie einem Delinquenten das Leben abgesprochen, und wie stark das Bedekungs-Commando zu einer Execution seyn soll. . . . 81
§. 2. Wie sich das Commando stellen, in Marsch setzen, und den Kreis formiren soll. . . . 82
§. 3. Was bey Vollziehung der Execution, nach solcher, und bey einem simulirten Proceß beobachtet werden soll . 84
§. 4. Wie ein Delinquent zu arquebusiren, und, wenn er kein Soldat, zu executiren ist . . . 86
§. 5. Wie man die Nämen an Galgen schlagen soll. . . . 87

Pag.

Eilfte Verhaltung.

Nach welcher ein Unehrlicher wiederum ehrlich zu machen ist.

§. 1. Was für Leute ehrlich, oder nicht ehrlich, gemacht werden können . . 88

§. 2. Mit was für Ceremonien ein Mann ehrlich zu machen ist. . . 89

Zwölfte Verhaltung.

Bey dem Kranken-Hospital.

§. 1. Was für- und wie viel Personen zur Aufsicht über die Kranke commandiret werden sollen. . . 92

§. 2. Was hauptsächlich die Officiers von der Hospital-Aufsicht in Garnison und Feld zu beobachten haben. . 93

§. 3. Von der Kranken-Kost, und worinnen die gewöhnliche Diäten bestehen 96

§. 4. Was die Commandirte, und Krankenwarters zu beobachten haben. . 96

Dreyzehende Verhaltung.

In Ansehung der Leichen-Conducts.

§. 1. Wie die Soldaten von dem Gemeinen bis zum Hauptmann begraben werden sollen. . . . 98

§. 2.

Pag.

§. 2. Wie die Staabs = Officiers zu begraben sind. . . . 101

§. 3. Wie die Generals = und übrige Militairs = Personen begraben werden sollen . . . 103

§. 4. Wie die Leichen = Commando sich formiren, in Marsch setzen, und wiederum einrucken sollen. . . 105

Anhang . . . 108

Vornehmste Druckfehler.

Welche in dem Churfürstl. Dienst-Reglement zu bemerken kommen.

Bey dem ersten Theil.

In denen Kriegsartikeln, ließ nach Art. 22. statt 32. Art. 23.

Ibidem - Art. 30. ließ, statt inn, an denjenigen Personen.

Verhaltungen.

Seite 20. Zeile 20. ließ, dergleichen.
- 21. - 3. - daran zu seyn.
- 23. - 2. - das Lesen.
- 67. - 21. - statt niemanden, niemalen.
- 78. - letzte - statt jächerlich, lächerlich.
- 82. - 3. ist, vor, auszulassen.
- ibid. - vorletzte, ist das Wort, an, eher zu lesen, als bis.
- 98. - 25. ließ auf-oder abgeschlagen ist.
- 111. - 20. - sollicitirt.
- ibid. - vorletzte - was sie für.
- 125. - 6. - majorisirt.
- 127. bey Anfang der Profoßen-Verhaltung ist §. 1. zu suppliren.
- 143. Zeile 20. ließ, verstorbene und desertirte.
- 157. - 14. - Deputirte.
- ibid. - 23. - Regiments-Cassa.
- 163. - 26. - statt §. 2. §. 1.
- 170. - 6. - ausgeben.
- 174. - 5. - expedit.
- 180. - 15. - die zu justificirende.
- 184. - 17. - Inventarisationis.

Vornehmste Druckfehler.

Annoch bey dem ersten Theil.

Seite 188. Zeile 23. ließ, nachsehen.
- 200. - 12. - wichtigen.
- 213 ist nur 113. foliirt, mithin zu suppliren.
- 215. Zeile 20. ließ, Ernstes.
- 231. - 20. - einzusenden.

Verzeichniß.

Neun und zwanzigste Verhaltung.

§. 8. ließ, Seite, 223.

Bey dem zweyten Theil.

Verhaltungen.

Seite 11. Zeile 2. in der Erklärung ließ, statt Schloß der Hahn.
- 35. Handgrif 3. - - - statt §. 8. §. 6. Nro. 6.
- 44. - 6. - - - statt No. 18 Nro. 16.
- ibid. - 7. - - - statt No. 21 Nro. 19.
- 47. Zeile 2. - - die, ist einmal auszulassen.
- 50. Handgrif 8. Tempo 1. ist der Numerus zu suppliren.
- 68. - 1. - 3. ließ, statt linke, die rechte Hand.
- 69. - beym Fuß - Nro. 3.
- 76. - 17. ist beym 2. Tempo der Numerus zu suppliren.

Seite 79.

Vornehmste Druckfehler.

Annoch beym zweyten Theil.

Seite 79. Handgrif 22. ließ, fallt nieder fällt.
. 112. sind die folgende Seiten bis zu 129. fallsch foliirt, doch paßet das Register auf die Foliirung.
. 115. Zeile 2. ließ, statt worden, werden.
. 170. . 9. ist, mit, einmal auszulassen.

Bey der vierten Verhaltung ist an den Foliis die mittelste Zahl bis zum letzten Blatt verdruckt; da aber das Verzeichniß oder Register eben also foliiret worden, so ist beym Aufsuchen nur zu merken, daß man bey der vierten oder letzten Verhaltung nachschlagen müße.

Vierte Verhaltung.

Seite 174.	Zeile 15.	ließ,	geladen werden.
. 182.	. 3.	.	statt Schriften, Schritten
. 229.	. 16.	.	herstellet sich.
. 235.	. 14.	.	Nutzen.
. 238.	vorletzte	.	harcellirt.
. 243. & 244.	ist die erste Zahl von dem Folio zu verändern.		

Verzeichniß.

Erste Verhaltung.	§. 2.	ließ,	Seite 9.
Zweyte Verhaltung	§. 2.	.	. 97.
. .	§. 3.	.	. 100.
. .	§. 4.	.	. 102.
. .	§. 5.	.	. 105.
. .	§. 6.	.	. 107.
. .	§. 7.	.	. 111.
Vierte Verhaltung.	13. Manoevre.	ließ,	Seite, 212.

Bey

Bey dem dritten Theil.

Verhaltungen.

Seite 8. ließ, statt §. 15. §. 3.
. ibid. Zeile 16. ließ, geben lassen.
. 19. . 16. . abgetröcknet.
. 20. am Ende §. ließ, bußwürdige.
. 40. Zeile 19. ließ, wie dann hiermit allen Ober- und Unterofficiers nachdrucksamst bedeutet wird, daß, wenn künftig mehr ein Mann von der Wacht, und zwar von solchen Posten, welche sie übersehen, und in Augen haben können, desertiret, der Wacht-Commandant ohnmittelbar zur Verantwortung gezogen, und falls solcher seine Schuldigkeit nicht aufs genaueste gethan, der Officier nach der Ablösung mit Arrest und Gutmachung des Mannes angesehen, der Unterofficier aber degradiret, werden solle.
. 41. ließ statt §. 1. §. 2.
. 62. Zeile 10. ließ, welchen die ganze Wacht.
. 142. . 23. , sondern ein jeder, so oft es nöthig ist.
. 146. bey denen numerirten Fällen, ließ, statt Nro. 13. & 14. Nro. 12. & 13.
. 154. Zeile 19. ist, wenn, einmal auszulassen.
. 133. ließ nach der 7ten Zeile: in denen Wein- Caffee- und Billiard-Häusern ꝛc. bis ausgeschaffet werden.
Sodann: Cavaliers, wirkliche Räthe, Officiers, ꝛc.

Bey

Vornehmste Druckfehler.

Bey dem vierten Theil.

Verhaltungen.

Seite 20. Zeile 20 ließ, mit verkehrt geschulterten Gewehr.

- 176. ließ, statt dem folio 140. 176.
- 194. . ein General Feldmarchall-Lieutenant von der Infanterie hat 10. Mund- und 25. Pferd-Portionen.
- 195. soll der Hof-Kriegsrath nach dem churfürstl. General-Adjutanten gelesen werden.
- 197. ließ, ein Auditeur, Regiments-Capellan, Regiments-Adjutant, Rechnungs-Führer, und Regiments-Chyrurgus, 2. Mund- und 2. Pferd-Portionen.
- ibid. nach dem Regiments-Wagenmeister, ließ, ein Regiments-Profoß, 2. Mund- 2. Pferd-Portionen.
- 198. Zeile 16. ließ, und werden zu 2. Wägen 3. Knechte paßiret.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beer, Johann Friedrich

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements

Bd.: 5

München (1774)

Bavar. 1331-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375234-0
VD18 80145167